

Vorblatt

eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die letzte Neufassung der Kirchengemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1979. Seither sind in einigen Abschnitten kleinere Änderungen vorgenommen worden, die jedoch die Systematik und inhaltliche Struktur der Kirchengemeindeordnung nicht tangiert haben. Lediglich § 29 KGO (Genehmigungsbefugnisse) ist Mitte der 90er Jahre gründlich überarbeitet worden. Auf Grund des Dekanatsstrukturgesetzes von 2001 sind weitere Änderungen im kirchengemeindlichen Rahmen erfolgt.

Der Vorsitzende des Kirchenordnungsausschusses der Zehnten Kirchensynode hatte die Kirchenleitung mit Schreiben vom 4. Mai 2007 gebeten, dem Kirchenordnungsausschuss bis Herbst 2007 den Entwurf einer Neufassung der Kirchengemeindeordnung vorzulegen.

Die Kirchenleitung ist dieser Bitte des Kirchenordnungsausschusses durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe nachgekommen.

Bereits in diesen Entwurf sind Vorschläge und Anregungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einzelpersonen eingeflossen.

Der Kirchenordnungsausschuss hat die Neufassung der Kirchengemeindeordnung gemeinsam mit der Kirchenordnung in die Synode zur ersten Lesung im April 2008 eingebracht. Im Rahmen der ersten Lesung des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze (Drucksache 12/08) hat die Kirchensynode beschlossen, Kirchengemeinden und Dekanaten Gelegenheit zu geben, zu diesem Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2008 Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen Voten wurden vom Kirchenordnungsausschuss eingearbeitet und in die synodale Beratung als Drucksache 50/09 eingebracht.

Die Zehnte Kirchensynode hat sich dann jedoch im Zuge der Beratung der Kirchenordnung entschlossen, den Entwurf der Kirchengemeindeordnung nicht weiter zu beraten, sondern der Elften Kirchensynode zu empfehlen, die Novellierung der Kirchengemeindeordnung erneut aufzugreifen.

B. Lösung

Die Kirchenleitung hat daher die Drucksache 50/09 zur Grundlage der Erarbeitung einer Neufassung der Kirchengemeindeordnung gemacht. Eine Arbeitsgruppe hat einige redaktionelle Änderungen, die die Lesbarkeit und Eindeutigkeit des Gesetzestextes erhöhen sollen und Anpassungen an die neue Kirchenordnung vorgeschlagen. Inhaltliche Änderungen wurden nur an wenigen Stellen vorgeschlagen.

Die Kirchenleitung hat diesen Entwurf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden sowie dem Pfarrerausschuss vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Die Änderungsvorschläge wurden ebenfalls in den Entwurf eingearbeitet.

Die Kirchengemeindegewahlordnung, die in der geltenden Fassung die rechtliche Grundlage für die Kirchenvorstandswahlen 2009 war, hat sich in der Praxis bewährt. Inhaltliche Korrekturen und sprachliche Klarstellungen werden daher nur bei den Regelungen vorgeschlagen, die bei der praktischen Umsetzung Probleme bereitet haben.

Die synodale Bearbeitung der durch die Drucksache 45/10 bereits eingebrachten Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung ist derzeit nicht absehbar. In § 55 KHO waren jedoch Änderungsvorschläge enthalten, die insbesondere den Kirchengemeinden einen größeren Handlungsspielraum bei der Verwaltung des Haushalts ermöglichten. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 55 KHO stehen in enger Korrespondenz mit den Neuregelungen des § 38 KGO, der die Bildung von Ressortzuständigkeiten sowie die Bestellung von Beauftragen regelt, mit § 44 KGO, der die Bildung von beschließenden Ausschüssen vorsieht, und mit § 9 KGO, der die Bildung von Einrichtungen mit beschließenden Organen ermöglicht. Es wird daher vorgeschlagen, die bereits im synodalen Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des § 55 KHO mit gleichem Wortlaut in das vorliegende Kirchengesetz einzufügen.

C. Zu den Regelungen

I. Vernetzungen zwischen KO und KGO

Die Kirchengemeindeordnung baut auf der Kirchenordnung auf. Die Kirchenordnung regelt die Grundsätze, gibt Prinzipien vor und trifft theologische, rechtliche und organisatorische Richtungsentscheidungen. Die Kirchengemeindeordnung ergänzt die Kirchenordnung und trifft die nötigen Einzelregelungen und Ausführungsbestimmungen, um den mehr als 12.000 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern ihre praktische Leitungsarbeit in den Kirchenvorständen zu ermöglichen.

Dabei ist im Hinblick auf den Gemeindebegriff eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Gemeinde im theologischen Sinne (vgl. Artikel 1 KO: Die Gemeinde Jesu Christi) und der rechtlichen Gestalt der Kirchengemeinde (vgl. Artikel 9 KO) vorgeschlagen worden. Nach dieser Vorschrift bilden die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs eine Kirchengemeinde. Die Entwürfe von KGO und KGWO sprechen daher durchgehend von „Gemeindemitgliedern“ statt von „Gemeindegliedern“.

In § 1 des Entwurfs der KGO sind sodann weitere rechtliche Einzelheiten zum Begriff der Kirchengemeinde aufgeführt. Nach demselben Prinzip sind die Grundsätze zur Rechtsstellung der Kirchengemeinde (Artikel 1 KO), zum Kirchenvorstand (Artikel 13 KO) und zur Gemeindeversammlung (Artikel 14 KO) im Entwurf der KGO durch Einzelheiten präzisiert und weiterentwickelt worden.

II Zur Begründung der Vorschriften

1. Der Entwurf der Kirchengemeindeordnung ist, wie oben bereits ausgeführt, im Zusammenhang mit der Revision der Kirchenordnung zu sehen. Im nachfolgenden Entwurf werden z. T. Konkretisierungen, Ausführungen und Ergänzungen der Kirchenordnung vorgenommen.

2. Im nachfolgenden Entwurf sind auch Neuerungen enthalten, die sich aus Entwicklungen in der EKHN ergeben haben. Hinzuweisen ist dabei auf § 14 (Teilhabe am Gemeindeleben), der den wichtigen Aspekt der Mitgliederorientierung, insbesondere im Sinne von Zielgruppen-Arbeit und vielfältigen Angeboten von Gottesdiensten aufnimmt.
3. Vollständig neu überarbeitet wurde der bisherige Abschnitt zur Aufsicht in der KGO. In dem Abschnitt sind nun die Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche gegenüber der Kirchengemeinde zusammengefasst, was unmittelbar die Übersichtlichkeit erhöht. Die Regelungen konkretisieren die gleichrangig nebeneinander stehenden Regelungen der Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinde in Art. 11 Abs. 1 KO einerseits und die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht – was sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht umfasst – durch die Kirchenleitung nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 12 KO und den Dekanatssynodalvorstand nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 4 KO andererseits. Die konkretisierenden Regelungen der KGO wägen diese verfassungsmäßigen Vorschriften der KO gegeneinander ab und bringen sie so in eine praktische Konkordanz, die die Regelungen der Kirchenordnung für die tägliche Praxis handhabbar macht.
Die Kirchenleitung nimmt deshalb ihren ursprünglichen Vorschlag wieder auf, in § 48 Abs. 1 KGO nicht nur ein Beanstandungsrecht bei der Rechtswidrigkeit von Beschlüssen oder Maßnahmen, sondern auch bei einem Verstoß gegen übergeordnete kirchliche Interessen vorzusehen. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, beide aber auch die Gesamtkirche vor Schaden bewahren und die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit Dekanat und Gesamtkirche fördern sollen. Sichergestellt ist aber auch, dass, bevor Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden, der betroffene Kirchenvorstand grundsätzlich anzuhören ist (§ 45 Abs. 3 KGO).
4. Im Bereich der Aufbau- und Ablaufstrukturen betont der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:
 - 4.1 **Bei den Aufbaustrukturen:**
 - 4.1.1 Wiederaufnahme der Personalkirchengemeinde neben der Ortskirchengemeinde und der Anstaltskirchengemeinde (§ 2 Abs. 3 KGO),
 - 4.1.2 Aufnahme von Erprobungsregelungen für neue Organisationsformen (§ 11 KGO).
 - 4.2 **Bei den Ablaufstrukturen:**
 - 4.2.1 Stärkung der Möglichkeiten zur Aufgabenteilung im Kirchenvorstand (§ 38 KGO),
 - 4.2.2 Stärkung der Delegationsmöglichkeiten an Ausschüsse des Kirchenvorstands und Einrichtungen der Kirchengemeinde (§§ 9, 44 KGO),
 - 4.2.3 Stärkung der Gemeindeversammlung (§ 23 KGO),
 - 4.2.4 Vorverlegung des Beginns der Amtszeit wieder auf den 1. September (§ 24 KGO),
 - 4.2.5 Verzicht auf die 3-monatige Gemeindezugehörigkeit für das aktive Wahlrecht (§ 2 Abs. 2 KGWO),
 - 4.2.6 Eine Klagemöglichkeit für Wahlberechtigte besteht erst nach Abschluss des gesamten Wahlverfahrens, dafür aber Stärkung der Prüfungsobliegenheiten des Dekanatssynodalvorstands (§ 11 KGWO),
 - 4.2.7 Erweiterung der Möglichkeiten für den Kirchenvorstand, Unterschriftsbefugnisse für Kassenanordnungen zu erteilen (§ 55 KHO),
 - 4.2.8 Übernahme der Abschnitte 4 und 5 der geltenden KGWO in die KGO aufgrund der größeren Sachnähe.

5. Die Kirchenleitung hat in § 4 Abs. 2 Nr. 1 KGWO ihren alten Vorschlag wieder aufgegriffen, dass alle Gemeindeglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, z. B. mit dem Dekanat oder einer Nachbarkirchengemeinde in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht in den Kirchenvorstand wählbar sind. Diese Frage wurde sowohl in der Konferenz der Dekaninnen und Dekane als auch der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzen und dem Pfarrerausschuss, die die Kirchenleitung um Beratung gebeten hatte, kontrovers diskutiert. Besonders die Vertreter kleinerer Kirchengemeinden beschrieben, dass sie bereits bei der letzten Kirchenvorstandswahl teilweise große Probleme hatten, genügend Kandidierende für die Wahl zu finden. Dies haben sie nur durch den Rückgriff auf Mitarbeitende lösen können. Dagegen wurde argumentiert, dass die Tatsache, dass in kleinen Gemeinden nur noch schwer Kandidierende gefunden werden konnten, nicht dadurch begegnet werden sollte, dass für die Mitarbeit im Kirchenvorstand als Leitungsgremien die Mitarbeiterschaft rekrutiert werden kann. Zudem hat die Wählbarkeit von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in den Kirchenvorstand aufgrund der geltenden KGWO-Regelung in der Praxis mehrfach und immer wieder zu teilweise massiven Problemen geführt, wenn geringfügig beschäftigte Mitarbeitende – gar als Vorsitzende – Dienstvorgesetztenfunktion im Kirchenvorstand ausgeübt haben. Diese wichtige organisationsrechtliche Frage soll daher der Reflektion und Entscheidung in den synodalen Beratungen vorbehalten bleiben, da nach den bisherigen Diskussionen diese Frage noch offen und als weiter diskussionsbedürftig anzusehen ist.
6. Auf die Möglichkeit der Kirchenleitung im geltenden § 31 KGWO, verbindliche Termine für den Ablauf des Wahlverfahrens festzulegen, wird bis auf die verbindliche Festlegung des Wahltags in § 16 verzichtet. Die zentralen Terminfestlegungen in allen anderen Fällen haben sich als nicht notwendig für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und für die Kirchengemeinden vielfach als hinderlich erwiesen.
7. Die Größe einer Kirchengemeinde lässt sich theologisch nicht abschließend definieren. Die Kirchenleitung hat daher entschieden, die Frage, bei welcher Größe Kirchengemeinden in welcher Höhe mit Finanzmitteln ausgestattet werden sollen, im Zuweisungsrecht zu regeln.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Kirchenleitung und Pfarrerausschuss

Oberkirchenrätin Zander

Oberkirchenrätin Noschka

G. Anlage

Synopse der KGO

Synopse der KGWO

Synopse § 55 KHO

Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1. Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1
Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindesatzungen
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen

Unterabschnitt 2
Die Gemeindeglieder

- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglieder

Abschnitt 2. Der Kirchenvorstand
Unterabschnitt 1. Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht
- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung

Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz

- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3
Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung,
Veränderung von Kirchengemeinden

- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung

Unterabschnitt 4
Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Unterabschnitt 5
Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

- § 45 Aufsicht
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 49 Ersatzvornahme
- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands

Unterabschnitt 2: Rechtsbehelfe

- § 53 Einspruch und Beschwerde

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

§ 3. Name. Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen die Kirchenleitung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 5. Pfarrdienstordnung. (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen

im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

§ 6. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 7. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindesatzungen. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindesatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 10. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2. Die Gemeindemitglieder

§ 11. Mitgliedschaft in der Kirche. (1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindemitglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindemitglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Ortskirchengemeinde seines Wohnsitzes und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben. Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied. (1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1. Aufgaben

§ 16. Leitung der Kirchengemeinde. (1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegliederarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19. Gemeindemitgliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,

3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)
eingeladen werden.

(3) Die Einladung ist mit Gründen zu versehen und hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemein-
demitglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung
bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des
Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden inner-
halb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen
dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung
oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach
Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt
worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen
Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den ge-
wählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst
in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Va-
kanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei
Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde ent-
sandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stel-
lenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine
sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen in-
nerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch
den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und
Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet
binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer,
in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältes-
ten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Mona-
ten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl
nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder
ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat

diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(5) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

§ 28. Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer

Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird, es sei denn, die beteiligten Kirchenvorstände vereinbaren eine andere Regelung.

§ 34. Grenzänderung.

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird, es sei denn, die beteiligten Kirchenvorstände vereinbaren eine andere Regelung.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) Ist ein Mitglied des Kirchenvorstands fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen, so soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur vertraulich nach sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, Partnerin und Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge dessen beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei insbesondere durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Lie-

genschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands ebenso verantwortlich, wie für die Führung der Kirchengemeindechronik, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstands. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45. Aufsicht. (1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;

9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
17. Kirchengemeindegesetzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindegesetzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Der Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51. Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder

2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 52. Auflösung des Kirchenvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder

2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder

3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe

§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 55. Kirchmeisterinnen und Kirchmeister. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

Artikel 2

Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2 Wahlvorbereitung

- § 5 Benennungsausschuss
- § 6 Wahlvorschlag
- § 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands
- § 8 Einheitswahl
- § 9 Bezirkswahl
- § 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags
- § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags
- § 12 Prüfung der Wahlunterlagen
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Vorstellung der Kandidierenden

Abschnitt 3 Wahl

- § 15 Wahlvorstand
- § 16 Wahltermin
- § 17 Wahllokale und Wahlzeit
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Briefwahl
- § 20 Wahlergebnis
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel
- § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 25 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Grundsatz. (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindeglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.

2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.

3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner,

4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchen-vorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.

2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen sowie deren Kinder.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2.

Wahlvorbereitung

§ 5. Benennungsausschuss. (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindeglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 6. Wahlvorschlag. (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 7. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Gemeindegliedern 6,

bis zu 1.000 Gemeindegliedern 8,
bis zu 2.000 Gemeindegliedern 10,
bis zu 3.000 Gemeindegliedern 12,
bis zu 6.000 Gemeindegliedern 14,
über 6.000 Gemeindegliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 8 Einheitswahl. Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

§ 9. Bezirkswahl. (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

§ 10. Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages. (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass

die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

§ 13. Wahlbenachrichtigung. (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 14. Vorstellung der Kandidierenden. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

Abschnitt 3.

Wahl

§ 15. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindeglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen.

§ 16. Wahltermin. Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

§ 17. Wahllokale und Wahlzeit. (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 18. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 19. Briefwahl. (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persön-

lich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Briefwahlschlüsse ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmgleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 21. Wahlprüfung. (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 21 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 22. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl

ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 23. Verfahren bei ungültigen Wahlen. (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende

Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigelegt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

Artikel 4

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.

(2) Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.
- (4) In § 16 Absatz 3 Satz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung“ ersetzt.
- (5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
- (7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. 1979 S. 119) wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.
 2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.
- (8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:
1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
 2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
 3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10“Kirchengemeindewahlordnung durch die Angabe „§ 7“ Kirchengemeindewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung ersetzt.
 4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
 6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S.153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.118), und die Kirchengemeindewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Begründung:

1. Artikel 1 Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Zu § 1 Begriff und Rechtsstellung

Die Regelung korrespondiert mit den Artikeln 2 Absatz 4 und 11 KO. Die Vorschrift stellt deklaratorisch die Rechtsnatur der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts fest und ordnet sie in den organisatorischen Aufbau der EKHN mit dem Dekanat sowie der Gesamtkirche als weiteren Organisationsebenen ein.

Absatz 2 legt fest, nach welchen Voraussetzungen eine Kirchengemeinde als rechtlich selbstständige Organisationseinheit begründet werden kann. Absatz 2 basiert auf dem dreigliedrigen Gemeindebegriff als geistlichem Geschehen, als institutionelle Zusammenfassung von Gemeindegliedern und als kirchenrechtlich geordneter Organisation von Kirchenmitgliedern.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 2 KGO und korrespondiert mit Artikel 11 Absatz 3 KO.

Zu § 2 Kirchengemeindeformen

Diese Vorschrift nimmt in Absatz 1 und 2 die bisherigen Regelungen der §§ 12 Absatz 1 und 15 KGO zur Ortskirchengemeinde und zur Anstaltskirchengemeinde auf.

Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 9 Absatz 1 KO. Neben der Ortsgemeinde wird dort auch die Möglichkeit eröffnet, einen „anderweitig bestimmten Bereich“ als Kirchengemeinde anzuerkennen. Diese Formulierung ermöglicht damit neue Gemeindeformen, die dann in § 2 rechtlich konkretisiert werden.

Absatz 3 nimmt explizit die Möglichkeit der Bildung von Personalkirchengemeinden wieder auf und ermöglicht so, neben den nach altem Recht bestehenden Personalkirchengemeinden z. B. Nord-Ost-Gemeinde Frankfurt, Französisch-Reformierte Gemeinde Frankfurt, Christus-Immanuel-Gemeinde Frankfurt, Ev.-Reformierte Gemeinde Frankfurt (ehemals deutsch-reformierte Gemeinde) sowie der Gehörlosengemeinde, weitere Personalkirchengemeinden zu bilden.

Die Regelung des Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Drucksache 50/09 für Anstalts- und Personalkirchengemeinden wird nicht übernommen, da diese Regelung eine Schlechterstellung der Anstalts- und Personalgemeinden bedeuten würde, die mit der gleichrangigen Aufzählung aller Kirchengemeindeformen in Artikel 9 Absatz 1 KO nicht vereinbar wäre.

Zu § 3 Name

Vergleichbare Vorschrift: § 4 Verbandsgesetz (VerbG).

Diese Regelung legt die Mindestanforderungen an die Namensgebung einer Kirchengemeinde fest und benennt damit die Voraussetzungen für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 47 Absatz 2 Nummer 10 KGO.

Zu § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 14 KGO und korrespondiert mit Artikel 9 Absatz 1 KO.

In Absatz 1 ist über die bisherige Regelung hinaus aufgenommen, dass über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung, Teilung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden eine Urkunde zu erstellen ist, die im Amtsblatt veröffentlicht wird.

In Absatz 2 ist gegenüber der bisherigen Regelung, die sich nur auf das Kirchenvermögen bezog, klargestellt, dass eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen, einschließlich des Pfarreivermögens, zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt den dinglichen Eigentumsübergang, ohne dass es einer Übertragung im Grundbuch bedarf. Im Grundbuch ist dann nur noch eine (kostengünstige) Umschreibung notwendig. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist durch eine Urkunde festzustellen.

Absatz 4 behält die bisherige Regelung bei Nichteinigung der Beteiligten bei. Hier entscheidet auch zukünftig die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

Absatz 5 ergänzt die bisherige Regelung um einen Endpunkt der treuhänderischen Verwaltung durch den Dekanatssynodalvorstand. Dieser ist die Konstituierung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands nach § 32 KGO.

Zu § 5 Pfarrdienstordnung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den §§ 2 Absatz 4, 12 Absatz 4 und 13 Absatz 5 KGO.

Mit der flächendeckenden Einführung sollen die guten Erfahrungen mit Pfarrdienstordnungen in der Praxis für alle Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer nutzbar gemacht werden. Die Pfarrdienstordnung ist eine Regelung des Dienstes, bezogen auf eine konkrete Pfarrperson in ihrer individuellen Arbeitssituation. Die Pfarrdienstordnung ist daher veränderten Arbeitssituationen anzupassen und sollte routinemäßig regelmäßig überprüft werden. Eine Möglichkeit könnten die jährlich stattfindenden Dienstgespräche mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen sein.

Für die Erarbeitung der Pfarrdienstordnung steht eine Muster-Pfarrdienstordnung der Kirchenverwaltung, veröffentlicht im Intranet der EKHN, zur Verfügung.

Absatz 1 regelt deshalb verbindlich, dass für alle Pfarr- und Pfarrvikarstellen eine Pfarrdienstordnung aufzustellen ist. Im Zuge der Stärkung der mittleren Ebene bleibt der Dekanatssynodalvorstand für die Genehmigung von Pfarrdienstordnungen zuständig. Die Regelung des § 7a Absatz 5 Pfarrerdienstgesetz, die eine Genehmigung der Kirchenverwaltung für Teildienstordnungen vorsieht, bleibt unberührt.

Absatz 2 steht in Korrespondenz mit § 3 Absatz 1 Pfarrstellengesetz und der dort geregelten Sollstellenplanung in Verantwortung des Dekanats. Deshalb kann der Dekanatssynodalvorstand die Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden notfalls auch ohne Einverständnis der beteiligten Kirchengemeinden durch gemeinsame Pfarrdienstordnung regeln.

Durch die Regelung des neuen Absatz 2 werden Pfarrdienstordnungen in allen Fällen der Kirchenverwaltung nur noch mitgeteilt, da im Streitfall ohnehin der normale Rechtsweg offen steht.

Durch einen neuen Absatz 3 werden zukünftig auch die Pfarrdienstordnungen in der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Zu § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten

Die Vorschrift entspricht in Teilen der bisherigen Regelung der §§ 13 Absatz 1 und 2, Satz 1 KGO. Die Bildung von Seelsorgebezirken ist allerdings nicht mehr an verbindliche Planzahlen gebunden, sondern lediglich als Möglichkeit für Kirchengemeinden aufgenommen.

Absatz 3 nimmt eine neue Zuständigkeitsregel auf, wonach die Einteilung in Seelsorgebezirke und die Schaffung von Gottesdienststellen vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit. Insofern ist die bisherige Regelung des § 13 Absatz 5 KGO fortgeführt worden.

Zu § 7 Gottesdienstordnung

§ 8 führt die bisherige Regelung des § 23 KGO fort.

Zu § 8 Pfarramtliche Verbindung

Die Vorschrift nimmt die bisherigen Regelungen der §§ 12 Absatz 3 und 48 Absatz 2 KGO in den Absätzen 1, 3 und 4 auf. Sie korrespondiert mit den Regelungen zur Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft gem. §§ 20 – 24 VerbG, die eine Kooperation in weiteren Bereichen der kirchengemeindlichen Arbeit ermöglichen.

In Absatz 2 ist, vergleichbar der Regelung des § 22 Absatz 4 Verbandsgesetz, eine Verfahrensregelung zur pfarramtlichen Verbindung sowie deren Auflösung aufgenommen. Er kodifiziert die bereits seit langem geübte Verwaltungspraxis, ergänzt diese allerdings durch eine Veröffentlichung der Urkunde im Amtsblatt. Um den Dekanaten die Umsetzung der ihnen übertragenen Sollstellenplanung zu ermöglichen, kann der Dekanatssynodalvorstand notfalls auch ohne Einverständnis der beteiligten Kirchengemeinden eine pfarramtliche Verbindung herstellen oder auflösen, bedarf hierzu aber der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Hierdurch erhält das Dekanat eine weitere Möglichkeit, benachbarte kleine Kirchengemeinden durch eine gemeinsame Pfarrstelle versorgen zu können und so der Zunahme von Teilpfarrstellen entgegenzuwirken. Im Gegensatz zur gemeinsamen Pfarrdienstordnung bedingt eine pfarramtliche Verbindung auch eine gemeinsame Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände in den gesetzlich definierten Bereichen, z. B. der Pfarrwahl oder der Wahl von Synodalen für die Dekanatssynode.

Zu § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindesatzungen

Diese Vorschrift nimmt die bisherige Regelung des § 55 KGO auf. Sie erweitert die bisherige Regelung jedoch dahingehend, dass der Kirchenvorstand für Einrichtungen der Kirchengemeinde im Rahmen einer Kirchengemeindesatzung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zu selbstständigen Wahrnehmungen übertragen kann. Die Regelung korrespondiert mit den Entwürfen zu § 47 Absatz 2 Nummer 15, Absatz 3 KGO und § 55 KHO.

Zu § 10 Erprobung neuer Organisationsformen

Die Regelung entspricht in Teilen der bisherigen Regelung der Artikel 69, 69a, 69b KO und korrespondiert mit dem neuen Artikel 40 KO.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in der Kirchenordnung fort, dass neue Organisations-, Arbeits- und Rechtsformen längstens für die Dauer von sechs Jahren erprobt werden können. Über die bisherige Regelung hinausgehend, wird eine weitgehende Möglichkeit der Abweichung von gesamtkirchlichen Vorschriften zugelassen. Auch die Möglichkeit der Verbindung der kirchengemeindlichen Ebene mit der Ebene der Dekanate durch neue Strukturen wird fortgeführt.

Absatz 2 regelt, dass auch zukünftig eine Satzung notwendig ist, die jeweils von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden getragen werden muss. Entgegen der bisherigen Regelung wird die Satzung allerdings ausschließlich von der Kirchenleitung beschlossen.

Absatz 3 regelt, dass alle Sachverhalte, in denen von bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird, in der Satzung explizit geregelt werden müssen.

Zu § 11 Mitgliedschaft in der Kirche

Die Vorschrift korrespondiert mit Artikel 3 Absatz 2 KO und nimmt Regelungen des bisherigen § 16 KGO auf, passt die Regelung aber an die Anforderungen des EKD-weit geltenden Kirchenmitgliedschaftsgesetzes an.

Absatz 3 führt die Regelung des geltenden § 10 Absatz 1 Satz 2 KGO fort, wonach die Zugehörigkeit eines Gemeindemitglieds kirchenrechtlich auch ohne förmlichen Austritt endet, wenn es zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt. Denn das Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD kennt keine Doppelmitgliedschaft, bis auf die Herrnhuter Brüdergemeine. Aufgrund der Regelung des § 10 Nummer 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD muss diese über das staatliche Austrittsrecht hinausgehende Möglichkeit des Verlusts der Zugehörigkeit zur Kirche im gliedkirchlichen Recht der EKHN geregelt werden. Der Kirchenvorstand wäre aufgrund seiner Generalzuständigkeit nach Artikel 13 Absatz 1 KO kirchenrechtlich für die Feststellung des Verlustes der Kirchenmitgliedschaft zuständig. Damit wäre kirchenrechtlich der Verlust der Mitgliedschaftsrechte, insb. das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, auf die Vornahme von Amtshandlungen, das Patenrecht und das Wahlrecht verbunden. Staatskirchenrechtlich hätte dieser Beschluss aufgrund der Kirchengemeindegliederungsgesetze der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz keine Auswirkungen, da hier ausschließlich der Austritt des Kirchenmitglieds vor der zuständigen staatlichen Stelle (Amtsgericht bzw. Standesamt) maßgeblich ist, d.h. es würde weiterhin die Kirchensteuer erhoben.

Zu § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 1 Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz. Absatz 2 entspricht den Regelungen des bisherigen § 2 Absatz 2a KGO. Absatz 3 behält das bisherige Verfahren der Umgemeindung bei. Eine Ablehnung der Umgemeindung durch die aufnehmende Kirchengemeinde, wie im bisherigen § 16 Absatz 4 KGO, ist unter dem Aspekt der Mitgliederorientierung nicht mehr aufgenommen worden.

Zu § 13 Vornahme von Amtshandlungen

Die Regelung nimmt die Regelung des bisherigen § 17 KGO auf.

Absatz 1 postuliert unter dem Aspekt der Mitgliederorientierung und in Korrespondenz mit § 3 Absatz 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz einen Anspruch jedes Gemeindemitglieds auf die Vornahme von Amtshandlungen im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde, der es angehört.

In Absätzen 1 und 2 wird zwischen dem Fall, dass ein Kirchenmitglied eine Amtshandlung in einer anderen Kirchengemeinde wünscht, und dem Fall, dass es eine Amtshandlung zwar in der eigenen Kirchengemeinde, aber nicht durch den zuständigen Gemeindepfarrer oder die zuständige Gemeindepfarrerin wünscht, unterschieden. Im Hinblick auf das Kanzelrecht der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nach Artikel 15 Absatz 1 KO muss mit dieser oder diesem im letzteren Fall das Einvernehmen hergestellt werden.

Zu § 14 Teilhabe am Gemeindeleben

Diese Regelung korrespondiert mit den §§ 3 bis 5 Kirchenmitgliedschaftsgesetz.

Ausgehend vom Aspekt der Mitgliederorientierung wurde in die KGO nunmehr explizit eine Regelung aufgenommen, wonach jedes Gemeindemitglied im Rahmen der kirchlichen Ordnungen ein Teilhaberecht am gemeindlichen Leben hat.

Zu § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied

Die Regelung nimmt Teile der bisherigen Regelungen der §§ 8 und 9 KGO auf. Die bisherige Regelung des § 7 KGO wird nicht wieder aufgenommen, da sie seit Bestehen der EKHN keinerlei praktische Relevanz entfaltet hat.

Unter dem Aspekt der Mitgliederorientierung wird die Möglichkeit des Entzugs der Rechte als Gemeindemitglied nicht mehr aufgenommen.

Die Neuformulierung soll klarstellen, dass weder Kirchenvorstand noch Pfarrerinnen oder Pfarrer als moralische Instanz über den Lebenswandel der Gemeindemitglieder zu wachen haben. Deshalb sieht Absatz 2 nur noch dann die Möglichkeit vor, das Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied festzustellen, wenn dieses offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht.

Absatz 3 und 5 regeln das Verfahren und die Rechtsfolgen eines Ruhens der Rechte als Gemeindemitglied sowie die entsprechende Aufhebung. Absatz 4 stellt klar, dass das Gemeindemitglied damit nicht aus der Gemeinschaft der Kirchengemeinde ausgeschlossen wird und der Kirchenvorstand auch diese Gemeindemitglieder zur Teilhabe am gemeindlichen Leben ermutigen soll.

Zu § 16 KGO Leitung der Kirchengemeinde

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 13 KO und entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 25 KGO.

Absatz 1 formuliert den grundsätzlichen Auftrag des Kirchenvorstands, als einziges und generalzuständiges Leitungsorgan, die Gemeinde zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leiten und das Gemeindeleben in jeder Hinsicht zu fördern und für die Einheit der Kirchengemeinde zu sorgen.

Absatz 2 wurde im Hinblick auf die fünf konstitutiven Handlungsfelder der EKHN völlig neu formuliert.

Absatz 3 korrespondiert mit dem Ehrenamtsgesetz der EKHN und nimmt Regelungen des bisherigen § 18 Absatz 5, 6 KGO auf. Danach ist der Kirchenvorstand für die Personalauswahl ehrenamtlich tätiger

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Zudem ist für ehrenamtlich Mitarbeitende in Fortführung des § 4 Ehrenamtsgesetz eine Beauftragung vorgesehen, die als Konfliktregelung vom Kirchenvorstand auch wieder entzogen werden kann.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 25 Absatz 3 KGO unverändert fort, wonach Personen zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung nur dann eingesetzt werden können, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt wurde. Auch die gelegentliche Heranziehung von Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands, bei Auswärtigen soll darüber hinaus auch das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans eingeholt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass der Kirchenvorstand für die Auswahl der entgeltlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig ist.

In Absatz 6 wird die bisherige Regelung des Mitarbeiterkreises nach § 53 KGO teilweise übernommen. Der Schwerpunkt der Regelung liegt nunmehr auf einer deutlich offeneren Regelung regelmäßiger Abstimmungs- und Beratungsgespräche des Kirchenvorstands mit denjenigen, die durch ihre Mitarbeit die kirchengemeindliche Arbeit wesentlich mitgestalten.

Absatz 7 ist der Kreis der Mitarbeitenden, bisher Mitarbeiterkreis, wegen des Wegfalls der Regelung des Artikels 10 alter Fassung der Kirchenordnung wieder aufgenommen worden.

Da das kirchliche Recht in Artikel 11 Absatz 1 KO für die Kirchengemeinde einen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entsprechenden Rechtsstatus nicht kennt, verpflichtet Absatz 8 die Kirchengemeinde sowohl zur regionalen Zusammenarbeit als auch zur Zusammenarbeit mit übergeordneten Organisationseinheiten wie dem Dekanat, der Regionalverwaltung, der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren und anderen kirchlichen Arbeitsstellen. Diese Regelung korrespondiert insbesondere mit den entsprechenden Regelungen im Kirchenverwaltungsgesetz, im Regionalverwaltungsgesetz, der Arbeitszentrenverordnung und der DSO, die ihrerseits jeweils die Aufgaben für bzw. gegenüber den Kirchengemeinden festlegen, aber auch mit der Regelung zur Aufsicht von Dekanat und Gesamtkirche in den §§ 45-52 KGO, die alle die Einheit der EKHN sicherstellen sollen.

Zu § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen

Die Vorschrift nimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 26 KGO auf und korrespondiert mit Artikel 11 Absatz 1 KO.

Danach ist der Kirchenvorstand gemäß Absatz 1 für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde insgesamt verantwortlich.

Nach Absatz 2 bestimmt der Kirchenvorstand auch zukünftig über die Gottesdienstzeiten.

Die Regelung korrespondiert mit dem Amtshandlungsrecht der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer in Artikel 15 Absatz 1 KO. Fortgeführt wurde in Absatz 3 auch die Zuständigkeit des Kirchenvorstands, über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen im Zweifelsfall zu entscheiden, wie sie im bisherigen § 26 Absatz 4 KGO geregelt war. Neu aufgenommen wurde die Verweisung auf die Lebensordnung, so

dass zukünftig die Lebensordnung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen verbindlich heranzuziehen ist.

Angesichts der Regelung des Artikel 12 Absatz 1 – 4 KO wurde auf die Aufnahme des bisherigen § 26 Absatz 2 KGO verzichtet.

Zu § 18 Vermögensverwaltung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 27 KGO.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 27 Absatz 1 KGO fort.

Absatz 2 ist gegenüber der bisherigen Formulierung des §§ 27 Absatz 2 KGO dahingehend modifiziert, dass der Kirchenvorstand für die auftragungsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich ist. Durch diese Klarstellung ist beispielsweise eine rein kommerzielle Nutzung kirchlichen Eigentums ohne Rückbindung an den kirchlichen Auftrag nicht möglich.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 27 Absatz 3 KGO fort.

Absatz 4 modifiziert die bisherige Regelung des § 27 Absatz 4 KGO dahingehend, dass nunmehr klar gestellt wird, dass der Kirchenvorstand bei der Erhebung von Kollekten, Sammlungen und Opfern an die Kollektenordnung gebunden ist.

Zu § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis

Diese Regelung korrespondiert mit §§ 14 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 20 Absatz 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz sowie der hierauf basierenden Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Gemeindemitglieder mit ihren Familienangehörigen sowie der Meldewesenverordnung.

Die Vorschrift beschränkt sich daher auf die Festlegung der Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses. Auf die Fortführung der Ermächtigung der Kirchenleitung zum Erlass einer Rechtsverordnung wurde verzichtet, da das Kirchenmitgliedschaftsgesetz bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage enthält.

Zu § 20 KGO-E Grundstücksverwaltung und Hausrecht

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 28 KGO.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 28 Absatz 1 KGO unverändert fort.

Absatz 2 führt die Regelung, wonach der Kirchenvorstand die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an andere Kirchen oder Gruppen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind, fort. Die Neuregelung ist allerdings erweitert um die Möglichkeit der Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, vorausgesetzt die Kirchengemeinde arbeitet mit diesen auf regionaler und lokaler Ebene zusammen und der Dekanatssynodalvorstand stimmt der Überlassung zu. Die Regelung, wonach die Überlassung von Räumlichkeiten nicht zur Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde missbraucht werden darf, wird fortgeführt.

Durch die Neuformulierung in Absatz 2 ist klargestellt worden, dass sich die Regelung nur auf die Überlassung zu gottesdienstlichen Veranstaltungen bezieht. Unsicherheiten in der Anwendung des Absatzes 3 werden somit ausgeräumt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 3 KGO.

Zu § 21 Dienstaufsicht

Vergleichbare Vorschriften: §§ 26 Absatz 2 Buchstabe i DSO, 19 Absatz 2 RVG.

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 21 KGO. Sie korrespondiert mit der Regelung des § 38 Absatz 2 KGO über die Regelung zur Dienstvorgesetzteneigenschaft.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 21 Absatz 2 KGO fort.

Zu § 22 Vertretung im Rechtsverkehr

Vergleichbare Vorschrift: § 16 Absatz 6, 7 Verbandsgesetz, § 24 Absatz 3 DSO.

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 47 KGO fort.

Zu § 23 Gemeindeversammlung

Die Vorschrift nimmt teilweise die Regelung des § 54 KGO auf. Er korrespondiert mit Artikel 14 KO, der die bisherigen formalen Regelungen der KO zur Gemeindeversammlung fortführt. § 24 KGO beschreibt daher die Inhalte, über die der Kirchenvorstand die Gemeindemitglieder informieren soll, damit diese am Gemeindeleben auch tatsächlich teilhaben können.

Absatz 1 führt die Regelung des § 54 Absatz 1 KGO fort, wonach der Kirchenvorstand die Gemeindemitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen sollte, in der er über seine Arbeit berichtet.

In Absatz 2 wird als Neuregelung ein Katalog von Entscheidungen mit besonderer Tragweite aufgenommen, bei denen vorab die Gemeindemitglieder informiert und in den Entscheidungsprozess des Kirchenvorstands einbezogen werden sollten.

Absatz 3 führt die Regelung des § 54 Absatz 2 KGO im Wesentlichen fort.

Durch die Änderung des Absatzes 3 sind der Gemeinde bei Einladungen zu Gemeindeversammlungen zukünftig auch die Gründe für die Einladung mitzuteilen.

Absatz 4 stellt klar, dass die speziellen Regelungen der KGWO zur Gemeindeversammlung zur Vorbereitung von Kirchenvorstandswahlen neben den Regelungen der KGO bestehen bleiben.

Zu § 24 Amtszeit

Die Vorschrift korrespondiert mit Artikel 12 Absatz 2 KO-E und führt die bisherige Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 1 KGO fort.

Durch eine Änderung des Absatzes 1 wird der Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands wieder auf den 1. September des Wahljahres festgelegt. Der Beginn der Amtsperiode am Reformationstag würde auch für die Kirchenvorstandswahl 2015 dazu führen, dass die Einführungsgottesdienste am Reformationstag selbst nicht ohne weiteres durchgeführt werden können, da der Reformationstag wieder auf einen Samstag fällt. Es wird neu festgelegt, dass die Mitglieder des Kirchenvorstands innerhalb von

zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in ihr Amt eingeführt werden. Dadurch wird vor allem den vielen Gemeinden mit gemeinsamen Pfarrdienstordnungen oder pfarramtlichen Verbindungen ein geordnetes Verfahren der Einführung der Mitglieder der verschiedenen Kirchenvorstände ermöglicht. Die in die geltende KGWO eingeführten Neuregelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt.

Die Absatz 2, 3 und 4 sind aus § 23 KGWO in den Entwurf der KGO übernommen worden, da der Regelungsinhalt eher in die KGO als die KGWO gehört.

Zu § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Vorschrift nimmt Teile der bisherigen §§ 30, 33 und 34 KGO auf und korrespondiert mit Artikel 13 Absatz 4 KO.

Nach Absatz 1 sind neben den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstands alle Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde tätig sind, Mitglied im Kirchenvorstand. Auf die Stellenumfänge kommt es dabei nicht an. Interimsweise sind auch diejenigen Mitglied des Kirchenvorstands, die eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, vertreten oder mit einer Vakanzvertretung beauftragt sind.

Absatz 2 regelt, dass darüber hinaus weiteren Personen auf Antrag des Kirchenvorstands vom Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt werden kann. Dies sind folgende drei Personengruppen:

- Personen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind,
- Personen, die hauptamtlich eine übergemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen aber innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht
- sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

Zu § 26 Einberufung der ersten Sitzung

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 31 KGO und korrespondiert mit § 23 Absatz 1 KGWO.

Die Regelung legt fest, dass der neugewählte Kirchenvorstand zu seiner ersten Sitzung binnen zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit einzuberufen ist und dass hierfür die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig ist.

Zu § 27 Vorsitz und Stellvertretung

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 32 KGO fort und korrespondiert mit Artikel 13 Absatz 7 KO.

Die Regelung des Absatz 1 letzter Halbsatz wird ein eigener Absatz 5, da die derzeitige Regelung in der Praxis häufig zu der Nachfrage geführt hat, ob der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung nur zu Beginn der Amtszeit für zwei Jahre zu wählen ist. Die Neuformulierung ist für die Praxis klarer.

Absatz 6 erweitert die bisherige Abberufungsmöglichkeit des Vorsitzenden des Kirchenvorstands im geltenden § 32 Absatz 7 KGO um die Möglichkeit der Abberufung auch der Stellvertretung. Die Möglichkeit dieser Konfliktregelung innerhalb des Kirchenvorstands besteht nunmehr für beide herausgehobenen Ämter des Kirchenvorstands.

Zu § 28 Verhinderung im Vorsitz

Diese Vorschrift führt die Regelung des § 33 KGO fort, ergänzt um eine Regelung für Vakanzvertretungen in Absatz 2.

In Absatz 2 wird eine Übernahme von Vorsitz bzw. Stellvertretung im Kirchenvorstand durch die beauftragte Vertreterin oder den beauftragten Vertreter ausgeschlossen, wenn der Grund der Vertretung lediglich ein dreimonatiger Studienurlaub des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin ist.

Zu § 29 Berufungen

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 24 KGWO unverändert in die KGO, da der Regelungsinhalt der KGO zuzuordnen ist. Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass auch Berufungen in den Kirchenvorstand geheim erfolgen.

Zu § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Formulierungen des § 25 KGWO. In Absatz 1 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Inhalt der Verweisung auf § 8 KGWO aufgenommen.

Sowohl für die Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder Absatz 1, als auch für die Berufung von Kirchenvorstandsmitgliedern § 29 Absatz 3 gilt zukünftig eine Frist von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 25 Absatz 2 KGWO.

In Absatz 3 wird die Formulierung des geltenden § 25 Absatz 3 Satz 3 KGWO nicht übernommen, da der Kirchenvorstand für seine Entscheidung nach § 8 KGWO, die Zahl seiner Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten festzulegen, keiner Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands mehr bedarf. Die entsprechende Verweisung im derzeitigen § 25 KGWO läuft daher ins Leere.

Zu § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 26 KGWO.

In Absatz 1 wurde die Verweisung korrigiert, die richtigerweise auf § 19 Absatz 2 Satz 2 KGWO lauten muss.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 26 Absatz 2 unverändert.

In Absatz 3 wurde die Regelung des § 26 Absatz 3 Satz 2 nicht übernommen. Auch hier geht die Regelung ins Leere, da der Kirchenvorstand für eine Entscheidung, die Zahl seiner Mitglieder auch während der Amtsperiode herauf- oder herabzusetzen, keiner Genehmigung des Dekanatssynodalvorstandes mehr bedarf.

Zu § 32 Neubildung von Kirchengemeinden

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 28 KGWO in die KGO.

Zu § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 29 KGWO in die KGO.

In den §§ 33 und 34 ist für die Fälle der Zusammenlegung und der Grenzänderung von Kirchengemeinden den beteiligten Kirchenvorständen die Möglichkeit eröffnet, die Kirchenvorstände (im Vertrag über den Gemeindezusammenschluss) jeweils zu verkleinern.

Zu § 34 Grenzänderung

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 30 KGWO in die KGO.

Zu § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse

Die Mitglieder des Kirchenvorstands üben in der Kirchengemeinde ein herausragendes Leitungsamt aus. Sie übernehmen daher auch besondere Pflichten, um dieses Amt angemessen ausüben zu können.

Die Regelung des bisherigen § 49 KGO wird daher in Absatz 1 fortgeführt und nunmehr als Appell an das Kirchenvorstandsmitglied formuliert. Danach soll ein Kirchenvorstandsmitglied, das fortgesetzt verhindert ist, an der kirchlichen Arbeit und besonders an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen, sein Amt zur Verfügung stellen.

Die Regelung des Absatzes 2 ist aufgrund eines praktischen Bedürfnisses neu aufgenommen worden. Sie ist eine Konkretion des Amtsversprechens der Kirchenvorstandsmitglieder nach Artikel 13 Absatz 5 und 6 KO. Immer wieder kommt es bei Vermischungen von Eigeninteressen einzelner Kirchenvorstandsmitglieder und Interessen der Kirchengemeinde zu Konflikten, insbesondere dann, wenn die Kirchengemeinde z. B. Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Kirchenvorstandsmitglied geltend machen muss. Absatz 2 enthält daher den Appell, während der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand auf Geschäftsbeziehungen von Bedeutung zur Kirchengemeinde im beiderseitigen Interesse zu verzichten.

Zu § 36 Verschwiegenheitspflicht

Diese Regelung korrespondiert mit Artikel 6 Absatz 3 KO sowie § 6 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD). Sie nimmt Regelungen des bisherigen § 43 KGO auf.

Danach sind Mitglieder des Kirchenvorstands in besonderer Weise zu Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt wurden, verpflichtet. Um die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht sowie der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts betroffener Personen zu dokumentieren, sind alle gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheitspflicht sowie zur Wahrung des Datenschutzes durch Unterzeichnung der entsprechenden Datenschutzerklärung zu verpflichten.

Zu § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 42 KGO, ergänzt um Partnerinnen und Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften (nicht aber von unehelichen Lebensgemeinschaften!). Auch zukünftig sind Kirchenvorstandsmitglieder bei Angelegenheiten die sie persönlich oder nahe Angehörige betreffen oder ihnen einen vermittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, von der Mitentscheidung ausgeschlossen. Satz 2 entspricht § 12 Absatz 5 Satz 2 DSO und sieht ein Anhörungsrecht des betroffenen Kirchenvorstandsmitglieds vor.

In § 37 ist als neuer Absatz 2 eine neue Regelung zur Befangenheit eingeführt worden, wonach Mitglieder des Kirchenvorstands, die nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden können, sich nicht an Beratungen und Beschlussfassungen beteiligen sollen. Diese Vorschrift kann allerdings nur Appellcharakter für das betreffende Kirchenvorstandsmitglied haben und berechtigt in der derzeitigen Formulierung den Kirchenvorstand nicht, das entsprechende Mitglied von der Abstimmung auszuschließen.

Zu § 38 Geschäftsführung

§ 25 Absatz 2 Satz 2 DSO enthält eine vergleichbare Regelung. Die Vorschrift führt Teile der §§ 21, 40 Absatz 2, 4, 5, 7 und 35 KGO fort. Sie korrespondiert mit Artikel 15 Absatz 2 KO.

Absatz 1 legt fest, dass die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands die laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung zwar nicht selbst führen muss, aber für die Führung verantwortlich zeichnet. Satz 2 postuliert, dass die oder der Vorsitzende bei dieser koordinierenden Aufgabe der Geschäftsführung der gesamten kirchengemeindlichen Verwaltung vor allem durch die Stellvertretung unterstützt wird.

Entsprechend der Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 2 DSO können auch die weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands Ressortzuständigkeiten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen erhalten. Die Regelung korrespondiert mit § 55 KHO, da auch eine entsprechende kassentechnische Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung ermöglicht. Der neu eingefügte Absatz 2 korrespondiert mit § 55 KHO und führt anstelle der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister die Finanz- und Liegenschaftsbeauftragten mit vergleichbarem Aufgabengebiet ein. Auf den Begriff des „Kirchmeisters“ wird verzichtet, da er den Aufgabenbereich und die Verantwortung gegenüber dem Kirchenvorstand nicht zum Ausdruck bringt.

Absatz 3 steht in Korrespondenz zu § 20 KGO, der regelt, dass die Dienstaufsicht zwar durch den Kirchenvorstand als Kollegialorgan wahrgenommen wird, dass eine Person aber als Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zu benennen ist. Dies ist die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands, vertreten durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands, sofern der Kirchenvorstand durch seine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Absatz 4 legt fest, dass die oder der Vorsitzende für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung seiner Beschlüsse verantwortlich ist.

Neu in diesen Absatz aufgenommen worden sind einige exemplarische Aufgaben des oder der Kirchenvorstandsvorsitzenden, die in der Praxis immer wieder zu Nachfragen geführt haben.

Absatz 5 legt fest, dass jeder Kirchenvorstand eine Geschäftsordnung beschließt, in der die Geschäftsordnungsregelungen entsprechend der Kirchengemeindeordnung bezogen auf die Erfordernisse der einzelnen Kirchengemeinde, festgelegt werden müssen. Hierzu wird den Kirchengemeinden seitens der Kirchenverwaltung eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 39 Einladung und Tagesordnung

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 36 KGO.

Absatz 1 führt die Regelung, dass die oder der Vorsitzende den Kirchenvorstand mindestens jeden zweiten Monat zu Sitzungen einberufen soll, fort.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 36 Absatz 2 fort, dass die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen hat, bei besonderer Dringlichkeit die Einladungsfrist aber auch verkürzt werden kann. Für die Tagesordnung ist neben der Schriftform nun auch die Textform zulässig, d. h. die Einladung kann auch per Email etc. erfolgen, wenn die Erfordernisse des Datenschutzes gewahrt sind.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 36 Absatz 3 KGO fort, dass ein Drittel der Kirchenvorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Kirchenvorstandssitzung erzwingen können.

Absatz 4 führt die Regelung des § 36 Absatz 4 KGO fort, wonach mindestens ein Viertel der Mitglieder die Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung erzwingen können, wenn sie diese mindestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einreichen.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 36 Absatz 5 KGO zum Umgang mit Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, fort. Danach wird das dreistufige Verfahren beibehalten, wonach Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Kirchenvorstands verhandelt werden können. Ein Beschluss darf allerdings nur dann gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Die Beschlussfassung selbst erfolgt dann wieder als Mehrheitsbeschluss gemäß § 32 Absatz 4 KGO.

Zu § 40 Sitzung

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 37 KGO.

Absatz 1 führt die Regelung, wonach Sitzungen des Kirchenvorstands mit Gebet eröffnet und geschlossen werden, fort.

In Absatz 2 ist die Regelung, wonach Sitzungen des Kirchenvorstands grundsätzlich nicht öffentlich sind, aus Gründen der Rechtssicherheit wieder aufgenommen worden. Gleichzeitig ist auf die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands nach Artikel 6 Absatz 3 KO, § 36 KGO Bezug genommen, wodurch derartige Angelegenheiten nicht öffentlich verhandelt werden dürfen.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 37 Absatz 3 KGO fort, wonach weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und andere Sachverständige an Kirchenvorstandssitzungen beratend teilnehmen können.

Zu § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 KGO.

Absatz 1 führt die Regelung fort, wonach es zur Beschlussfähigkeit nur auf die Anwesenheit der Mehrheit der gemäß der KGWO gewählten und berufenen Mitglieder – ohne dem Kirchenvorstand gemäß § 25 KGO angehörende Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie sonstige Personen – ankommt.

Absatz 2 regelt für den Fall, dass ein Kirchenvorstand nicht beschlussfähig war, dass der Kirchenvorstand in zweiter Sitzung mit gleicher Tagesordnung und normaler Einladungsfrist dann ohne Rücksicht

auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Er verkürzt damit das bisherige Erfordernis einer dritten Sitzung gem. § 38 Absatz 2 KGO.

Absatz 3 korrespondiert mit der Regelung des § 50 KGO. Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 38 Absatz 3 KGO fort, wonach Absatz 2 nicht gilt, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern dauerhaft beschlussunfähig geworden ist. In diesem Fall müssen zunächst bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit Kirchenvorstandsmitglieder durch den Dekanatsynodalvorstand benannt werden und sodann Nachwahlen durch den Kirchenvorstand vorgenommen werden, wie dies § 50 KGO in Verbindung mit § 31 KGO vorsehen.

In Absatz 4 ist die gesetzgeberische Grundentscheidung, dass auch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen gewertet werden, fortgeführt worden. Die Regelung ist lediglich zur Klarstellung dahingehend umformuliert worden, dass ein Antrag nur dann angenommen ist, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 38 Absatz 5 KGO fort.

In Absatz 6 stellt die vorgenommene Ergänzung klar, dass bei mehreren Kandidaten weitere Wahlgänge nur dann erforderlich sind, wenn nicht bereits der erste Wahlgang eine Wahlentscheidung gemäß Absatz 5 herbeigeführt hat.

Absatz 7 stellt klar, dass die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen in § 17 ff. Pfarrstellengesetz als *lex specialis* den Regelungen der KGO vorgehen.

Zu § 42 Sitzungsprotokoll

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 39 KGO, wird jedoch an die Erfordernisse der Informationstechnologie unter Wahrung des Datenschutzes angepasst.

Absatz 1 führt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 1 KGO im Wesentlichen fort. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, vom Vorsitzenden sowie der Protokollführung zu unterschreiben und zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen für das laufende Kalenderjahr zu versehen ist. Wenngleich die handschriftliche Niederschrift in ein Verhandlungsbuch zwar als Möglichkeit beibehalten, aber nicht mehr als Normalfall zu Grunde gelegt wird, wird doch die Verlesung der vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse beibehalten. Ausdrücklich neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass jedes Kirchenvorstandsmitglied eine Abschrift des Protokolls, allerdings unter Wahrung der im Datenschutzgesetz der EKD niedergelegten Erfordernisse, erhalten kann. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sichergestellt, dass auch beim Einsatz moderner Informationstechnologien der kirchliche Datenschutz beachtet und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt werden muss.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 39 Absatz 2 KGO, ergänzt um die wörtliche Wiedergabe der Anträge, wie dies die vergleichbare Vorschrift des § 14 Absatz 1 DSO vorsieht.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 39 Absatz 3 KGO fort.

Absatz 4 nimmt die Regelung, wonach das Protokoll vom Kirchenvorstand zu genehmigen ist, neu in die KGO auf. Der Kirchenvorstand kann das Protokoll sofort am Schluss der Sitzung genehmigen, spätestens ist dies in der nächstfolgenden Sitzung erforderlich.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 39 Absatz 4 KGO fort, ergänzt durch den Hinweis auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Datenschutzgesetzes der EKD.

Durch die Streichung in Absatz 6 sind alle Siegelführungsberechtigten der Kirchengemeinde berechtigt, Protokollauszüge mit Unterschrift und Dienstsiegel zu erteilen. Die Erstellung von Protokollauszügen wird dadurch für die Praxis erleichtert.

Zu § 43 Umlaufbeschluss

Vergleichbare Vorschriften: § 23 Absatz 2 Satz 3 DSO, § 16 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung
Die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses wird neu in die Kirchengemeindeordnung aufgenommen.

Absatz 1 beschränkt die Möglichkeit, Umlaufbeschlüsse zu fassen, auf Ausnahmefälle. Es muss sich um Eilfälle handeln, für die selbst mit verkürzter Einladungsfrist keine Kirchenvorstandssitzung einberufen werden kann und die keiner mündlichen Erörterung bedürfen. Damit wird der Grundsatz der Verhandlung aller Gegenstände in Kirchenvorstandssitzungen aufrecht erhalten.

Absatz 2 legt fest, dass Kirchenvorstandsmitglieder jeder Zeit dem Verfahren widersprechen können und dann die Angelegenheit in der nächstfolgenden Kirchenvorstandssitzung zu behandeln ist.

Absatz 3 regelt, dass ein Antrag im Umlaufverfahren nur dann angenommen ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands ihm zustimmt.

Absatz 4 regelt, dass der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen sind.

Zu § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Diese Vorschrift führt Teile der Regelungen der §§ 19 Absatz 3 und 40 Absatz 1, 4 bis 7 KGO fort. Sie korrespondiert mit den Möglichkeiten des Kirchenvorstands, Einrichtungen mit eigenen (beschließenden) Organen in § 9 KGO zu schaffen und der Möglichkeit Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte nach § 38 Absatz 2 KGO einzusetzen. § 55 KHO ermöglicht auch die kassentechnische Umsetzung der entsprechenden Entscheidung.

Absatz 1 behält die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsausschüssen des Kirchenvorstands für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben bei. Hierdurch wird dem Kirchenvorstand neben der Möglichkeit der Bildung von Ressortzuständigkeiten ein weiteres Instrument zur Organisation seiner Arbeit an die Hand gegeben. Zu diesen Ausschüssen können zukünftig auch Gemeindeglieder zugezogen werden, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, um auch andere Gemeindeglieder in die Leitungsarbeit für die Kirchengemeinde einzubeziehen. Da diese Ausschüsse im Auftrag des Kirchenvorstands arbeiten, beruft der Kirchenvorstand die Personen in Vorsitz und Stellvertretung.

Absatz 2 regelt, dass die Ausschüsse als Ausschüsse des Kirchenvorstands an dessen Weisungen gebunden sind und diesem dementsprechend zu berichten haben. Die Arbeitsweise ist innerhalb der ge-

samtkirchlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Über die bisherige Regelung hinaus können Ausschüssen in der Geschäftsordnung Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden. Die Ausschüsse können also Entscheidungsbefugnis erhalten, die Verantwortung bleibt allerdings beim Kirchenvorstand.

Diese Regelung könnte auch zur Bildung einer Unterstruktur größerer Kirchengemeinden z. B. durch Ortsbeiräte für einzelne Gemeindeteile mit einem Unterbudget zur eigenen Verwaltung einschließlich der Anordnungsbefugnis nach § 55 KHO genutzt werden.

Absatz 3 führt die Regelung des § 40 Absatz 5 KGO fort, wonach Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihnen übertragen wurden, ein Anhörungsrecht vor einer entsprechenden Beschlussfassung des Kirchenvorstands haben.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 40 Absatz 7 KGO fort.

Absatz 5 regelt den Vorrang anderer kirchenrechtlicher Regelungen (Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen), die die verpflichtende Einrichtung von Ausschüssen (z. B. § 4 Diakoniesgesetz, Kindergartenverordnung, JugO-EKHN) vorsehen, gleich ob die Regelung in einem Kirchengesetz oder einer Verordnung enthalten ist.

Zu § 45 Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung

Die Kirchengemeinden stellen die Basis des organisatorischen Aufbaus der EKHN dar. Sie sind gemäß Artikel 11 Absatz 1 KO in vollem Umfang in den organisatorischen und rechtlichen Aufbau der Gesamtkirche eingebunden, eine der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vergleichbare Rechtsstellung der Kirchengemeinden kennt das kirchliche Recht nicht. Somit steht die Gesamtkirche in der Verantwortung, für die Arbeit der Kirchengemeinden den notwendigen organisatorischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen und zu gewährleisten. Dies geschieht durch das Vorhalten der verschiedenen Angebote zur Beratung und Begleitung ebenso wie durch die Definition von Aufsichtsaufgaben der beiden weiteren Organisationsebenen der Gesamtkirche: Dekanat und Kirchenleitung. Deren Aufsichtspflichten umfassen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO für die Kirchenleitung und Artikel 24 Nummer 5,6 KO-E KO für das Dekanat bzw. den Dekanatssynodalvorstand, sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden in den §§ 36 bis 43 nunmehr die einzelnen Aufsichtsinstrumente einzeln aufgelistet, die deutschen Verwaltungsrecht für aufsichtspflichtige Stellen bestehen und in das kirchliche Recht der EKHN übernommen wurden. Hierdurch soll besonders den Kirchenvorstandsmitgliedern, die in der Regel juristische Laien sind, die Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung im Sinne von Rechtsklarheit und Transparenz nachvollziehbar und komprimiert aufgelistet werden.

Absatz 1 definiert als Ziel der Aufsicht von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand, die Kirchengemeinde und die Gesamtkirche vor Schaden zu bewahren und die Verbundenheit der Kirchengemeinde mit den übrigen Ebenen der Gesamtkirche zu fördern. Alle Aufsichtsmaßnahmen müssen sich an dieser Zielrichtung messen lassen. Die Regelung korrespondiert daher mit der spiegelbildlichen Regelung des § 16 Absatz 7 KGO, der den Kirchenvorstand zur Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organisationseinheiten verpflichtet und der Verpflichtung des Kirchenvorstands zur Einhaltung der kirchlichen Ordnung in § 17 KGO Absatz 1.

Absatz 2 räumt den mit der Aufsicht betrauten Stellen – allerdings nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit – die Möglichkeit ein, Prüfungen vorzunehmen, Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen, wie dies derzeit gemäß § 27 Absatz 2 DSO nur für den Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder vorgesehen ist.

Absatz 3 verpflichtet die aufsichtsführende Stelle grundsätzlich zur Anhörung des betroffenen Kirchenvorstands, bevor sie eine Aufsichtsmaßnahme trifft. Hiervon kann nur bei Gefahr in Verzug abgewichen werden. Hierdurch wird die gemeinsame Beratung und die Suche nach Lösungen gefördert.

Absatz 4 stellt klar, dass die Aufsicht in geistlichen Fragen von den Regelungen der KGO nicht erfasst wird.

Zu § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

Diese Regelung führt die bisherige Regelung des § 45 KGO fort und verpflichtet den oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Beschlüsse auszusetzen und diese der Kirchenleitung vorzulegen sowie das zuständige Dekanat zu informieren, wenn hierdurch Befugnisse überschritten oder das geltende Recht verletzt werden.

Absatz 2 dehnt die Informationspflicht der Kirchenvorstandsvorsitzenden auf Beschlüsse aus, durch die das Entstehen eines erheblichen Schadens zu befürchten ist.

Zu § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

Diese Vorschrift führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 29 KGO fort.

Danach sind gemäß Absatz 1 genehmigungspflichtige Beschlüsse des Kirchenvorstands sowie aufgrund dieser Beschlüsse abgegebene Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam und dürfen vorher nicht vollzogen werden.

Absatz 2 stellt, unabhängig von Genehmigungstatbeständen in anderen gesamtkirchlichen Vorschriften, einen Katalog von genehmigungspflichtigen Beschlüssen und entsprechenden Willenserklärungen auf. Der Genehmigungskatalog entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Absatz 2 KGO. Als Nummer 17 sind die Kirchengemeindegesetzungen als genehmigungspflichtiger Tatbestand aufgenommen worden, die bisher in § 55 Absatz 1 Satz 3 KGO separat geregelt wurden.

Absatz 3 nimmt daher mit der Regelung zur Offenlegung von Kirchengemeindegesetzungen eine Regelung des § 55 Absatz 2 KGO auf.

Zu § 48 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen

Die Regelung korrespondiert mit § 18 Absatz 1 DSO für den Dekanatssynodalvorstand und der Aufsicht, die die Rechts- und Fachaufsicht umfasst, von Kirchenleitung in Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO und Dekanatssynodalvorstand in Artikel 25 Absatz 2 Nummer 4 KO. .

In Absatz 1 ist für die Kirchenleitung und den Dekanatssynodalvorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Möglichkeit vorgesehen, selbst Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands zu beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse haben beide Organisationsebenen daher die Mög-

lichkeit, über Kirchenvorstandsbeschlüsse nicht nur durch Genehmigung oder im Rahmen der Entscheidung über Rechtsbehelfe zu entscheiden, sondern selbst aktiv tätig zu werden. Allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten beschränkt auf Kirchenvorstandsbeschlüsse, die geltendes Recht verletzen oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen, wobei die Darlegungs- und Beweislast bei den aufsichtsführenden Stellen liegt und das Vorliegen eines Rechtsverstößes oder eines übergeordneten kirchlichen Interesses in vollem Umfang kirchengerichtlich überprüfbar ist, sodass ein einfacher Durchgriff von Dekanat oder Kirchenleitung im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 KO ausgeschlossen ist. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

In Absatz 1 ist daher die Möglichkeit für Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung wieder aufgenommen worden, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen, die gesamtkirchlichen Interessen in krassem Maß zuwiderlaufen, aufzuheben. Für Wahlen ist erstmals eine Eingriffsmöglichkeit explizit aufgenommen worden, die einem praktischen Bedürfnis entspricht, da für den Kirchenvorstand außerhalb der KGWO keine eigene Wahlprüfung normiert ist und daher in der Praxis unklar war, wer nach welchem Verfahren ungültige Wahlen aufheben kann.

Während Absatz 1 davon ausgeht, dass der Kirchenvorstand einer Beanstandung Folge leistet, sieht Absatz 2 im Konfliktfall vor, dass Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde auch von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen können.

Zu § 49 Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme

Diese Vorschrift ermöglicht der Kirchenleitung zu handeln, wenn der Kirchenvorstand untätig bleibt. Die Regelung korrespondiert hinsichtlich der Vermögensverwaltung mit § 3 KHO.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung ein Handeln anstelle des Kirchenvorstands, wenn dieser sich weigert, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten. Die Kirchenleitung muss in diesem Fall allerdings den Dekanatssynodalvorstand vor einer Entscheidung anhören.

Absatz 2 führt die derzeitige Regelung des § 46 Absatz 3 KGO fort, wobei nunmehr der Dekanatssynodalvorstand anzuhören ist und die Kirchenleitung das handelnde Organ ist.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 46 Absatz 3 Satz 2 KGO fort.

Zu § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 27 KGWO. Sie korrespondiert mit der Vorschrift zur Auflösung des gesamten, dauerhaft beschlussunfähigen Kirchenvorstands in § 52 Absatz 1 Nummer 3 KGO.

Zu § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied

Diese Vorschrift korrespondiert mit § 5 KGWO und § 35a PfdG und führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 50 KGO fort.

In Absatz 1 ist neben den bisherigen Möglichkeiten des Verlustes des Amtes wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder der Aberkennung wegen groben Verstoßes oder Vernachlässigung der Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands die Möglichkeit der Aberkennung des

Amtes vorgesehen worden, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist. Damit wird dem Dekanatssynodalvorstand ein Eingreifen ermöglicht, wenn der Kirchenvorstand Konflikte mit einzelnen seiner Mitglieder nicht mehr lösen und seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Die Formulierung der Nummer 3 lehnt sich bewusst an die Formulierung des § 35a PfdG für Pfarrerinnen und Pfarrer an.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 51 Absatz 2 KGO fort.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 51 Absatz 3 KGO fort.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 51 Absatz 4 KGO fort, ergänzt die Regelung jedoch um die Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs, die bisher nur in § 20 Absatz 1 KVVG geregelt war.

Zu § 52 Auflösung des Kirchenvorstands

Diese Vorschrift entspricht teilweise den bisherigen Regelungen der §§ 52, 51 Absatz 3 KGO.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands eine Auflösung eines gesamten Kirchenvorstands, der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt, der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachbenennung nach § 50 KGO nicht gelingt, oder bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist. Die Kirchenleitung erhält damit eine Möglichkeit zur Konfliktregelung, wenn Kirchenvorstände trotz Beratung und Begleitung durch den Dekanatssynodalvorstand auf Dauer arbeitsunfähig sind.

Nach Absatz 2 fällt dem Dekanatssynodalvorstand dann interimswise die Aufgabe zu, die Aufgaben des Kirchenvorstands wahrzunehmen und so nach Möglichkeit im Rahmen seiner Zuständigkeit auch den Boden für die nach Absatz 3 erforderliche Neuwahl des Kirchenvorstands zu bereiten.

Zu § 53 KGO Einspruch und Beschwerde

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 44 KGO.

Absatz 1 Satz 1 sieht entgegen der bisherigen Regelung vor, dass die Möglichkeit kirchenrechtlicher Rechtsbehelfe nur dann eröffnet ist, wenn nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben ist, wie dies beispielsweise in Arbeitsrechtssachen der Fall ist. Hierdurch soll der doppelte Rechtsweg ausgeschlossen werden, wie dies für das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in § 5 KVVG bereits geregelt ist. Wenn der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten eröffnet ist, soll bereits der Einspruch gegen Beschlüsse des Kirchenvorstands nicht möglich sein, sondern von Anfang an der staatliche Rechtsweg beschritten werden. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 44 Absatz 2 KGO. Die Vorschrift wird allerdings ergänzt um die bisher nur in § 20 Absatz 1 KVVG geregelte Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch den Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse.

Absatz 2 regelt, dass der Einspruch beim Kirchenvorstand zu erheben ist, der dem Einspruch selbst abhelfen kann. Nur wenn er dies nicht tut, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Auch der Dekanatssynodalvorstand kann dem Einspruch abhelfen. Tut er es nicht, legt dieser seinerseits der Kirchenleitung die Angelegenheit zur Entscheidung vor. Mit dieser Neuregelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Dekanatssynodalvorstände im Regelfall aus juristischen Laien bestehen und daher nach Möglichkeit nicht mit der Abwicklung eines komplexen verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahrens belastet werden sollen.

Absatz 3 nimmt eine § 28 DSO entsprechende Regelung auch in die KGO auf, wonach die Kirchenleitung, die gemäß Absatz 1 eine umfassende Sachentscheidung zu treffen hat, sowohl die Kirchengemeinde als auch die Betroffenen anzuhören hat. Zudem ist das Erfordernis einer schriftlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung verpflichtend aufgenommen worden.

Absatz 4 korrespondiert mit der Regelung des § 20 KVVG.

Zu § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen

Die Vorschrift nimmt eine dem § 35 Absatz 3 DSO entsprechende Regelung auch in die KGO auf, so dass klargestellt ist, dass Verweisungen auf frühere Fassungen der KGO auch ohne formelle Änderung der entsprechenden Rechtstexte auf die neugefasste KGO verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Zu § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Die Möglichkeit der Bestellung von Kirchmeisterinnen und Kirchmeister ist durch die Möglichkeit der Bestellung von Finanz- und Liegenschaftsbeauftragten in § 38 Absatz 2 KGO ersetzt worden. Durch die Übergangsregelung könnten bestellte Kirchmeisterinnen und Kirchmeister längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände 2015 im Amt bleiben.

2. Artikel 2 Neufassung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Zu § 2 Wahlrecht

In § 2 Absatz 3 wird die neu eingeführte Regelung, dass das Gemeindemitglied seit mindestens drei Monaten der Gemeinde angehören muss, um wahlberechtigt zu sein, wieder gestrichen. Diese Regelung hat in der Praxis und in der computertechnischen Umsetzung so viele Probleme bereitet, dass die Probleme das Risiko, hier durch Wanderungsbewegungen kurz vor einer Kirchenvorstandswahl manipulieren zu können, deutlich überwiegen.

Zu § 4 Wählbarkeit

In Absatz 1 Nummer 3 wird zunächst die Regelung neu aufgenommen, dass Kandidaten und Kandidatinnen für die Kirchenvorstandswahl im Zuge ihrer Bereitschaft zur Kandidatur auch erklären müssen, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Da dies den Kirchengemeinden nicht in jedem Fall bekannt ist, soll so die Wahl aufgrund kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse nicht wählbarer Kandidierender ausgeschlossen werden.

Die Konfirmation als Wählbarkeitsvoraussetzung fortzuführen, wurde einhellig kritisiert. Personen, die nicht konfirmiert wurden, da sie beispielsweise katholisch waren oder die Konfirmation nicht mehr nachweisen können, müssten für eine Wählbarkeit vom Kirchenvorstand erst die Rechte der Konfirmation zuerkannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Konfirmation in Absatz 1 Satz 2 nur noch als Sollvorschrift für eine Kandidatur für den Kirchenvorstand vorzusehen.

Zum anderen wird in Absatz 2 Nummer 1 ein alter Vorschlag der Kirchenleitung wieder aufgegriffen, dass alle Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem kirchlichen Dienstgeber z.B. mit dem Dekanat oder einer Nachbarkirchengemeinde, in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht in den Kirchenvorstand

wählbar sind. Die derzeit mögliche Wahl von Gemeindemitgliedern, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, sowie Gemeindepädagogen, Gemeindepädagoginnen, Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die beim Dekanat angesiedelt sind, oder Gemeindegeschäftsführerinnen, die bei einer Nachbargemeinde angestellt und auch in der Kirchengemeinde tätig sind, führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, wenn geringfügig beschäftigte Mitarbeitende sich in der Rolle des Dienstgebers gegenüber den hauptamtlich Beschäftigten wieder finden. Besonders prekär wird es, wenn sich geringfügig Beschäftigte zu Kirchenvorstandsvorsitzenden wählen lassen. Um hier die Rollen zwischen Ehrenamtlichen und nebenberuflich und hauptberuflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden deutlich zu trennen, wird eine entsprechende Neuregelung vorgeschlagen.

In Absatz 4 wird aufgrund von Nachfragen aus der Praxis klargestellt, dass hier nur eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gemeint sind.

Zu § 6 Wahlvorschlag

In Absatz 1 wird darauf verzichtet, dass der Wahlvorschlag mindestens zwei Personen mehr enthalten muss, als zu wählen sind. Diese Regelung hat in der Praxis zu großer Unsicherheit geführt und trifft nur für den Fall des kleinstmöglichen Kirchenvorstandes aus vier gewählten Mitgliedern zu, die bisher sechs Kandidierende und zukünftig nur noch fünf Kandidierende für einen gültigen Wahlvorschlag benötigen.

Zu § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags

In § 11 wird die Möglichkeit, als wahlberechtigtes Gemeindemitglied bereits nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gegen diesen vorgehen zu können, gestrichen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Jedes Gemeindemitglied hat nach Abschluss der Wahl auch die Möglichkeit, Fehler bei der Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zu rügen.

Zu § 12 Prüfung der Wahlunterlagen

In § 12 werden die Prüfungsobliegenheiten des Dekanatssynodalvorstands präzisiert. Ergänzt wird die Verpflichtung des Kirchenvorstands oder des Benennungsausschusses, ihm bekannt gewordene Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen. Der Dekanatssynodalvorstand kann dann nicht wählbare Kandidierende vom Stimmzettel streichen oder Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags durch die Anordnung der Aufstellung eines neuen vorläufigen Wahlvorschlags nachgehen. Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist in diesem Verfahrensstand nicht anfechtbar.

Zu § 15 Wahlvorstand

In **Absatz 1** ist die bisherige Regelung, dass die Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder die Stellvertretungen Mitglied des Wahlvorstands sein müssen, im Hinblick auf den Ausschluss von der Wählbarkeit in Absatz 2 um die Möglichkeit erweitert worden, auch ein anderes Kirchenvorstandsmitglied in den Wahlvorstand zu entsenden, wenn sich der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. die Stellvertretung zur Wiederwahl stellen möchte. Diese Regelung führt dazu, dass die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer als Vorsitzende des Kirchenvorstands oder Stellvertretungen von der Notwendigkeit entlastet sind, unter Umständen mehreren Wahlvorständen anzugehören. Hierfür besteht angesichts der Vielzahl pfarramtlicher Verbindungen ein großes praktisches Bedürfnis.

Zu § 17 Wahllokale und Wahlzeit

Die Mindestöffnungszeit der Wahllokale von sechs Stunden wird belassen, die Öffnungszeit des Wahllokals zwischen 11:00 Uhr und 18:00 Uhr aber als Sollvorschrift aufgenommen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die bisher in § 16 Absatz 1 befindliche Regelung in § 17 integriert. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird hier auch die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 zur echten Bezirkswahl aufgenommen, wonach das Wahlrecht bei echter Bezirkswahl nur in dem Bezirk ausgeübt werden kann, dem das Gemeindemitglied angehört.

In § 18 Stimmzettel

In Absatz 2 ist durch den letzten Halbsatz klargestellt, dass der Antrag auf Briefwahlunterlagen zwar nur bis zum Freitag vor der Wahl durch das wahlberechtigte Gemeindemitglied gestellt werden kann, der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen aber bis zum Ende der Wahlhandlung aushändigen kann, ohne dass hierdurch die Gefahr einer Ungültigkeit der Wahl insgesamt entsteht.

Zu § 20 Wahlergebnis

In Absatz 1 wird eine Regelung zum Umgang mit den eingegangenen Briefwahlumschlägen festgelegt, um einer großen Unsicherheit in der Praxis zu begegnen.

Durch eine Neuregelung der § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 wird einerseits klargestellt, dass der Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bereits am Wahlabend bekannt gibt und andererseits das endgültige Wahlergebnis auch im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt gegeben wird. Hier haben die derzeit geltenden Regelungen zu viel Unsicherheit und Unmut in der Praxis geführt.

Zu § 21 Wahlprüfung

In **Absatz 3** wird als Reaktion auf mehrere Problemfälle aufgenommen, dass auch Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand bekannt gewordenen Fehlern im Wahlverfahren von Amts wegen nachgehen können. Dies gilt selbst dann, wenn der Kirchenvorstand beschließt, diesen Fehlern nicht nachzugehen und von sich aus das in Satz 1 und 2 vorgesehene Verfahren nicht einzuleiten. Es besteht ein institutionelles Interesse der Gesamtkirche, dass Kirchenvorstände ordnungsgemäß legitimiert sind. Selbstverständlich sind auch die Entscheidungen von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand vom betroffenen Kirchenvorstand gerichtlich überprüfbar.

Zu § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

Durch eine Neuregelung der § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 wird einerseits klargestellt, dass der Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bereits am Wahlabend bekannt gibt und andererseits das endgültige Wahlergebnis auch im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt gegeben wird. Hier haben die derzeit geltenden Regelungen zu viel Unsicherheit und Unmut in der Praxis geführt.

Zu § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen

Das Verfahren bei ungültigen Wahlen ist Praxiserfahrungen angepasst worden, wonach es bei den letzten Kirchenvorstandswahlen letztlich nicht möglich war, betroffene Kirchenvorstände nach der Durchführung einer ungültigen Kirchenvorstandswahl zu einer Neuwahl zu veranlassen. Die Möglichkeit für den Dekanatssynodalvorstand, die Mitglieder des Kirchenvorstands zu ernennen, ist deshalb etwas erleichtert worden, ohne dadurch den Anspruch, dass aufgrund der demokratischen Verfassung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau jeder Kirchenvorstand die Pflicht hat, die Durchführung ordnungsgemäßer Kirchenvorstandswahlen zu ermöglichen, aufzugeben. Es besteht ein institutionelles Interesse der Gesamtkirche, dass durch ungültige Kirchenvorstandswahlen nicht ordnungsgemäß legitimierte Kirchenvorstandsmitglieder nachträglich in einem angemessenen Verfahren legitimiert werden

können, um die Arbeit dieser Kirchenvorstände nicht für die gesamte Amtsperiode bereits aus formalen Gründen angreifbar zu machen.

KGO-E

Synopse zur Kirchengemeindeordnung

(Stand 8. August 2011)

Geltendes Recht	Fassung Drucksache 50/09	Änderungsvorschläge
<p align="center">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p>Vom 23. April 2005 (ABl. 2005, S. 153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (Abl 2010, S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p align="center">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p align="center">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
	<p align="center"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p align="center">Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde</p> <p align="center">Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p> <p>§ 1 Begriff der Kirchengemeinde § 2 Kirchengemeindeformen § 3 Rechtsstellung § 4 Name § 5 Neubildung, Änderung, Aufhebung § 6 Pfarrdienstordnung § 7 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten § 8 Gottesdienstordnung § 9 Pfarramtliche Verbindung § 10 Einrichtungen der Kirchengemeinde § 11 Erprobung neuer Organisationsformen</p>	<p align="center"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p align="center">Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde</p> <p align="center">Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p> <p>§ 1 Begriff <u>und Rechtsstellung</u> § 2 Kirchengemeindeformen § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung § 5 Pfarrdienstordnung § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten § 7 Gottesdienstordnung § 8 Pfarramtliche Verbindung § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde <u>und Kirchengemeindegemeinschaften</u> § 10 Erprobung neuer Organisationsformen</p>

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Die Gemeindemitglieder</p> <p>§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung § 13 Vornahme von Amtshandlungen § 14 Teilhabe am Gemeindeleben § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgaben</p> <p>§ 16 Leitung der Kirchengemeinde § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen § 18 Vermögensverwaltung § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht § 21 Dienstaufsicht § 22 Vertretung im Rechtsverkehr § 23 Gemeindeversammlung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24 Amtszeit § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer § 26 Einberufung der ersten Sitzung § 27 Vorsitz und Stellvertretung § 28 Verhinderung im Vorsitz § 29 Berufungen § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl § 31 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden § 34 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35 Verpflichtung zur Mitarbeit § 36 Verschwiegenheitspflicht § 37 Interessenwiderstreit</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Die Gemeindemitglieder</p> <p>§ 11 Mitgliedschaft in der Kirche § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung § 13 Vornahme von Amtshandlungen § 14 Teilhabe am Gemeindeleben § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgaben</p> <p>§ 16 Leitung der Kirchengemeinde § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen § 18 Vermögensverwaltung § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht § 21 Dienstaufsicht § 22 Vertretung im Rechtsverkehr § 23 Gemeindeversammlung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24 Amtszeit § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer § 26 Einberufung der ersten Sitzung § 27 Vorsitz und Stellvertretung § 28 Verhinderung in Vorsitz <u>oder Stellvertretung</u> § 29 Berufungen § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl § 31 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden § 34 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35 Verpflichtung zur Mitarbeit § 36 Verschwiegenheitspflicht § 37 Interessenwiderstreit <u>und Befangenheit</u></p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38 Geschäftsführung § 39 Einladung und Tagesordnung § 40 Sitzung § 41 Beschlussfähigkeit § 42 Sitzungsprotokoll § 43 Umlaufbeschluss § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung</p> <p>§ 45 Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 48 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen § 49 Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern § 51 Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied § 52 Auflösung des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53 Einspruch und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 54 Verweisungen auf frühere Fassungen</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38 Geschäftsführung § 39 Einladung und Tagesordnung § 40 Sitzung § 41 Beschlussfähigkeit, <u>Beschlüsse und Wahlen</u> § 42 Sitzungsprotokoll § 43 Umlaufbeschluss § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche</p> <p>§ 45 <u>Aufsicht</u> § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 48 Beanstandung <u>und Anordnungsbefugnis</u> § 49 Ersatzvornahme § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern § 51 <u>Verlust und Aberkennung</u> des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied § 52 Auflösung des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53 Einspruch und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 54 Verweisungen auf frühere Fassungen § 55 <u>Kirchmeisterinnen und Kirchmeister</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 <u>Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde</u></p> <p><u>§ 1. (1) Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Artikel 3 KO-E</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Artikel 3 KO</i></p>

<p><u>(2) Die Taufe eines Kindes setzt voraus, dass Eltern, Patinnen und Paten das Taufversprechen abgeben, das Kind der evangelischen Unterweisung zuzuführen.</u></p> <p><u>(3) Wer als Kind getauft ist, erhält nach ordnungsgemäßer Unterweisung – in der Regel mit der Konfirmation – das Recht zur Teilnahme am Abendmahl, das Patenrecht und die Anwartschaft auf das Wahlrecht nach den dafür geltenden Bestimmungen.</u></p> <p><u>(4) Die Erwachsenentaufe (vom Konfirmationsalter an) setzt die Unterweisung im evangelischen Glauben voraus und verleiht die Rechte eines Gemeindegliedes nach Absatz 3.</u></p>		
<p><u>§ 2. (1) Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind die Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit nicht aufgrund kirchlichen Rechts die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet ist. Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitglieds einer anderen Gliedkirche der EKD in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begründet sein. Dasselbe gilt für die Kirchenmitgliedschaft eines Mitglieds der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in einer Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der EKD; eine Mitgliedschaft in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht daneben nicht.</u></p> <p><u>(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</u></p> <p><u>(4) Erklärungen nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht sind</u></p>	<p><i>vgl. Artikel 3 KO-E und § 1 Abs. 1 KMitG.EKD</i></p> <p><i>vgl. Artikel 8 KO-E und § 1 Abs. 2 KMitG.EKD</i></p>	<p><i>vgl. Artikel 3 KO und § 1 Abs. 1 KMitG.EKD</i></p> <p><i>vgl. Artikel 3 KO und § 1 Abs. 2 KMitG.EKD</i></p>

<p><u>schriftlich abzugeben.</u></p> <p><u>(5) Im Übrigen gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>	<p><i>vgl. § 2 KMitG.EKD</i></p>	
<p><u>§ 3. Bestehen in einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen reformatorischen Bekenntnisses, die sich parochial nicht überschneiden, so gehört ein zuziehendes Gemeindeglied, soweit es nichts anderes erklärt, zu der örtlich zuständigen Kirchengemeinde. Wünscht es später einer Kirchengemeinde eines anderen reformatorischen Bekenntnisses anzugehören, so ist die Abmeldung bei der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich. Bei parochialer Überschneidung ist örtliche Regelung erforderlich.</u></p>	<p><i>vgl. § 12 Abs. 2 KGO-E und Artikel 8 KO-E</i></p>	<p><i>vgl. § 12 Abs. 2 KGO-E und Artikel 9 Abs. 2 KO</i></p>
<p><u>§ 4. (1) Stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglied einer Kirchengemeinde werden.</u></p> <p><u>(2) Dem Eintritt geht ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer hierfür von der Kirchenleitung bevollmächtigten Person voraus. Die Person, die das Gespräch führt, entscheidet über den Eintritt.</u></p> <p><u>(3) Die Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes und die Kirchengemeinde, der die oder der Eintrittswillige anzugehören wünscht, erhalten unverzüglich eine Mitteilung über die neu begründete Mitgliedschaft.</u></p> <p><u>(4) In Zweifelsfällen entscheidet abweichend von Absatz 2 der zuständige Kirchenvorstand über den Eintritt.</u></p> <p><u>(5) Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.</u></p>	<p><i>vgl. §§ 6 ff. KMitG.EKD</i></p>	

<p><u>(6) Das Nähere regelt die Lebensordnung.</u></p>		
<p><u>§ 5. Für den Wiedereintritt aus der Kirche Ausgetretener gilt § 4 entsprechend.</u></p>	<p><i>vgl. § 7 KMitG.EKD</i></p>	
<p><u>§ 6. Mit dem Wegzug in den Bereich einer anderen Kirchengemeinde endet die Zugehörigkeit zu der früheren Kirchengemeinde.</u></p>	<p><i>vgl. § 8 KMitG.EKD</i></p>	
<p><u>§ 7.</u> (1) Wenn ein Gemeindeglied durch seine Lebensführung der Gemeinde offenkundiges Ärgernis gibt oder die Ordnung von Kirche und Gemeinde in grober Weise missachtet und seelsorgerlicher Zuspruch vergeblich geblieben ist, so soll der Kirchenvorstand das Gemeindeglied geschwisterlich ermahnen und warnen.</p> <p>(2) Bleibt auch dies ergebnislos, so kann der Kirchenvorstand die Vornahme einer kirchlichen Handlung versagen und das Patenrecht entziehen. Eine solche Entscheidung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.</p> <p>(3) Die Maßnahmen des Kirchenvorstandes sind aufzuheben, wenn das Gemeindeglied eine Änderung seiner Haltung deutlich zu erkennen gibt.</p>	<p><i>siehe jetzt § 15 KGO-E</i></p>	
<p><u>§ 8.</u> (1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht und gegenüber wiederholter seelsorgerischer Mahnung durch Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorstand sich unzugänglich gezeigt hat, so kann der Dekanatsynodalvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes feststellen, dass das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat.</p> <p>(2) Auf Grund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand der oder dem Betreffenden mitzuteilen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes von ihr oder ihm nicht in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig bittet der Kirchenvorstand sie oder ihn von Leistungen und Zuwendungen an Kirche und Gemeinde abzusehen.</p> <p>(3) Die Mitteilung des Kirchenvorstandes hat den Hinweis</p>	<p><i>siehe jetzt § 15 KGO-E</i></p>	

<p>zu enthalten, dass der in der Taufe erhobene Anspruch Gottes auf die Betreffende oder den Betreffenden nicht aufgehoben ist.</p> <p>(4) Die Feststellung kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand wieder aufgehoben werden, wenn die oder der Betreffende darum bittet und eine Änderung ihrer oder seiner Haltung deutlich zu erkennen gegeben hat.</p>		
<p>§ 9. Das Gemeindeglied ist in den Fällen der §§ 7 und 8 eingehend zu hören.</p>	<p><i>siehe jetzt § 15 KGO-E</i></p>	
<p>§ 10. (1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.</p> <p><u>(2) Erfährt die Kirchengemeinde von der Absicht eines Gemeindegliedes, aus der Kirche auszutreten, so ist ein Gespräch mit ihm zu suchen. Das Nähere regelt die Lebensordnung.</u></p>	<p><i>siehe jetzt § 12 Abs. 4 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 10 KMitG.EKD</i></p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 <u>Abgrenzung der Kirchengemeinde</u></p> <p>§ 11. <u>Der Bereich einer Kirchengemeinde richtet sich nach örtlichen, bekennnismäßigen oder besonderen rechtlichen Gegebenheiten.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p> <p>§ 1. Begriff der Kirchengemeinde. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf</p>	<p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung.(1)</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde</p>

<p><u>§ 24.</u> (1) Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des <u>gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.</u></p>	<p>Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen ermöglichen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindeglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</p>	<p>meinde (Gemeindeglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen insbesondere die Beteiligung der Gemeindeglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, <u>ermöglichen.</u></p> <p>⇒ vgl. Art. 2 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1 KO</p> <p>(3) <u>Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.</u></p> <p>(4) <u>Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.</u></p>
<p><u>§ 12.</u> (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Gemeindeglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte.</p> <p><u>(2) Räumliche Ausdehnung der Kirchengemeinde und Zahl der Gemeindeglieder sind in angemessenen Grenzen zu halten.</u></p>	<p>§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p>	

<p>(3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.</p> <p>(4) Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>§ 15. (1) <u>Anstalten und Einrichtungen</u>, die übergemeindlichen <u>kirchlichen</u> Aufgaben dienen, können mit Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltsgemeinden).</p> <p>(2) <u>Über die Errichtung von Anstaltsgemeinden und über ihre Ordnung entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhören des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes die Kirchenleitung.</u></p>	<p><i>siehe jetzt § 9 Abs. 1 KGO-E</i></p> <p><i>siehe jetzt § 6 Abs. 2 KGO-E</i></p> <p>(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, <u>die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.</u></p> <p><i>siehe jetzt § 5 Abs. 1 KGO-E</i></p> <p>(3) Kirchengemeinden können <u>bei Bedarf</u> auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, <u>die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.</u></p> <p>(4) <u>Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde gemäß § 5 Absatz 1 trifft die</u></p>	
---	---	--

	<p><u>Kirchenleitung insbesondere Regelungen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;</u> 2. <u>die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;</u> 3. <u>die finanziellen Zuweisungen.</u> <p><u>Ein Anspruch auf Errichtung einer Pfarrstelle, auf die Gewährung kirchlicher Immobilien oder die Nutzung von Räumen anderer kirchlicher Einrichtungen sowie auf finanzielle Zuweisungen besteht nicht.</u></p> <p><u>(5) Das Nähere über die Bildung von Anstalts- oder Personalkirchengemeinden regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p>	<p>⇒ <i>streichen, da mit Art. 9 Abs. 1 KO nicht vereinbare Schlechterstellung von Anstalts- und Personalkirchengemeinden</i></p> <p>⇒ <i>streichen, ist mit Art. 9 Abs. 1 KO nicht vereinbar. Es gelten die allgemeinen Regelungen.</i></p>
	<p>§ 3. Rechtsstellung. (1) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört einem Dekanat an. <u>Im Rahmen der kirchlichen Ordnung regelt und verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbständig.</u> Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde hat sich nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten des Dekanats und der Gesamtkirche zu beteiligen.</p>	<p>⇒ <i>siehe jetzt § 1 Abs. 3 und 4 KGO-E</i></p>
	<p>§ 4. Name. Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p>	<p>⇒ <i>wird § 3</i></p>
<p>§ 13. (1) In jeder Kirchengemeinde ist eine ihrem Umfang entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.</p> <p>(2) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Seelsorgebe-</p>	<p><i>siehe jetzt § 6 Abs. 1 und § 7 KGO-E</i></p>	

<p>zirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen einzuteilen. Jede in einer Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarr oder Pfarrvikarstelle hat ihren eigenen Bezirk.</p> <p>(3) Eine Kirchengemeinde soll nicht mehr als drei Seelsorgebezirke haben. Ein Seelsorgebezirk soll nicht mehr als 4.000 Gemeindeglieder umfassen.</p> <p>(4) Ein neuer Seelsorgebezirk soll in räumlich weit ausgedehnten Gemeinden schon bei geringerer Zahl von Gemeindegliedern errichtet werden.</p> <p>(5) Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanats-synodalvorstand zu Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p>		
<p>§ 14. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanats-synodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das <u>Kirchenvermögen</u> statt.</p>	<p>§ 5. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanats-synodalvorstände die Kirchenleitung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</p> <p>(3) Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p>	<p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber <u>im Benehmen mit den</u> beteiligten Kirchenvorständen und Dekanats-synodalvorständen die Kirchenleitung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</p> <p>(3) Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und</p>

<p>Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.</p> <p>Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die <u>neu-entstehende Kirchengemeinde</u>.</p>	<p>(4) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.</p> <p>(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).</p>	<p>Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(4) Kommt eine Einigung <u>nach Absatz 2</u> unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.</p>
<p>§ 15. (1) Anstalten und Einrichtungen, die übergemeindlichen kirchlichen Aufgaben dienen, können mit Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltsgemeinden).</p> <p>(2) Über die Errichtung von Anstaltsgemeinden und über ihre Ordnung entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhören des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes die Kirchenleitung</p>	<p><i>siehe jetzt § 2 Abs. 2 und 3 KGO-E</i></p>	
<p>§13. (...) (5) <u>Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</u></p> <p>§ 12. (...) (4) Dienste in <u>benachbarten</u> Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand <u>allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung</u>.</p>	<p>§ 6. Pfarrdienstordnung. (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>	<p>⇒ <i>wird § 5</i></p> <p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung <u>mitgeteilt</u>. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p> <p><u>(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt</u></p>

<p>§ 13. (...) (2) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen <u>ein-zuteilen</u>. Jede in einer Kirchengemeinde <u>ständig errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle hat ihren eigenen Bezirk</u>.</p> <p>(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine <u>ihrem Umfang</u> entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.</p> <p>(3) <u>Eine Kirchengemeinde soll nicht mehr als drei Seelsorgebezirke haben. Ein Seelsorgebezirk soll nicht mehr als 4.000 Gemeindeglieder umfassen.</u></p> <p>(4) <u>Ein neuer Seelsorgebezirk soll in räumlich weit ausgedehnten Gemeinden schon bei geringerer Zahl von Gemeindegliedern errichtet werden.</u></p> <p>(5) Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanats-synodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p>	<p>§ 7. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) Große Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.</p> <p>(2) In jeder Kirchengemeinde <u>soll</u> eine <u>ihrem regelmäßigen Bedarf</u> entsprechende Zahl von Gottesdienststätten <u>ge-schaffen werden</u>.</p> <p>(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchen-vorstand zu beschließen und vom Dekanats-synodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 6 Abs. 1 KGO-E</i></p>	<p>nicht.</p> <p>⇒ <i>wird § 6</i></p> <p>(1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.</p>
<p>§ 23. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p>§ 8. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchen-vorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p>§ 7. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>

<p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>§ 12. (...) (3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.</p> <p>§ 48. (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(2) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>	<p>§ 9. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</p> <p>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>	<p>⇒ wird § 8</p>
<p>§ 55. (1) <u>Kirchengemeindesatzungen beschließt der Kirchenvorstand. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Satzung zu regeln. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</u></p>	<p>§ 10. Einrichtungen der Kirchengemeinde. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindesatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.</p>	<p>§ 9. Einrichtungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindesatzungen. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindesatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständi-</p>

		gen Wahrnehmung übertragen.
<p><u>§ 25. (...) (3) Der Kirchenvorstand soll für die jeweiligen Verhältnisse auch notwendige neue Formen des Gemeindelebens bedenken und erproben.</u></p>	<p>§ 11. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.</p> <p>(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die im Einvernehmen mit jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.</p> <p>(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</p>	<p>§ 10. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens <u>sechs</u> Jahren von den Vorschriften <u>der Art. 13 und 14 sowie 18, und 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung</u> abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.</p> <p>⇒ <i>siehe Art. 40 KO</i></p> <p>(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.</p> <p>Unterabschnitt 2. Die Gemeindemitglieder</p>
<p>§ 2 ... (2a) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p>		<p>§ 11. Mitgliedschaft in der Kirche. (1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische</p>

		<p>Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.</p>
<p>§ 16. (1) Jedes Gemeindeglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der <u>Wohnsitzkirchengemeinde</u> und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Gemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Wohnsitzkirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p> <p><u>(4) Wird die Umgemeindung von der aufnehmenden Kirchengemeinde abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.</u></p> <p>§ 10. (1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. <u>Das Gleiche gilt</u>, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangeli-</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Die Gemeindeglieder</p> <p>§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Ortskirchengemeinde seines Wohnsitzes und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p> <p>(4) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen</p>	<p><i>vgl. für Umgemeindungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg die „Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ (RS/Nr. 83)</i></p> <p>⇒ siehe jetzt Art. 11 Abs. 3 KGO-E</p>

<p>schen Kirche unvereinbar ist.</p>	<p>Kirche unvereinbar ist.</p>	
<p>§ 17. (1) Wünscht ein Gemeindeglied <u>die Vornahme einer kirchlichen Handlung</u> durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist <u>jeweils</u> die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</p> <p>(2) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.</p> <p>(3) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 1 vorliegt.</p>	<p>§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindeglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen in der Kirchengemeinde, der es angehört.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</p> <p>(3) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.</p> <p>(4) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt.</p>	<p>§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Gemeindeglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen <u>durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer</u> in der Kirchengemeinde, der es angehört.</p> <p><u>Wünscht ein Gemeindeglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.</u></p> <p>⇒ vgl. Kanzelrecht, Art. 15 Abs. 1 KO</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung <u>außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört</u>, so ist die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</p> <p>Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.</p> <p>⇒ Entfällt die Dimissoriale in der Lebensordnung, würde hier nur noch die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft für eine ordnungsgemäße Kirchenbuchführung notwendig sein.</p> <p>Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach</p>

<p>(5) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p> <p>(6) Pfarrerninnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung <u>vorge-</u> <u>nommen</u> haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>(6) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p> <p>(7) Pfarrerninnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>Absatz 2 vorliegt.</p> <p>(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p> <p>(5) Pfarrerninnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>
	<p>§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben. Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Ordnung und Dienste in der Kirchengemeinde</p> <p><u>§ 18. (1) Die Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Besetzung und Verwaltung ihrer Pfarr- und Pfarrvikarstellen richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes.</u></p> <p><u>(2) Zur Unterstützung und Vertretung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Wortverkündigung können gesamt-</u> <u>kirchlich angestellte Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone von der Kirchenleitung in die Gemeinde entsandt werden.</u></p> <p><u>(4) Für Lesegottesdienste sollen gesamtkirchlich beauftragte Lektorinnen und Lektoren herangezogen werden, deren Dienst die Dekanin oder der Dekan regelt.</u></p> <p><u>(5) Zur Mithilfe im übrigen gemeindlichen Dienst (wie Unterweisung, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes besoldete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">vgl. jetzt § 16 Abs. 3 KGO-E</p>	

<p><u>(6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll nicht ohne Unterrichtung des Kirchenvorstandes geschehen.</u></p>		
<p><u>§ 19. (1) Für den diakonischen Dienst beruft die Gemeinde geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</u></p> <p><u>(2) Für die Auswahl und Beauftragung freiwilliger Helferinnen und Helfer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.</u></p> <p><u>(3) Für die Erfüllung des diakonischen Dienstes in der Gemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er wird dabei von dem Diakonieausschuss der Gemeinde unterstützt.</u></p>	<p><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 3 und 5 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 4 Diakoniewgesetz (RS 200)</i></p>	
<p><u>§ 20.</u> Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenvorstand gemäß den gesamt-kirchlichen Ordnungen an.</p>	<p><i>siehe jetzt § 16 Abs. 5 KGO-E</i></p>	
<p><u>§ 21.</u> (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet der gesamt-kirchlichen Ordnung und Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p><i>siehe § 21 KGO-E</i></p>	
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 4</u> <u>Stellung der Kirchengemeinde</u> <u>innerhalb der Gesamtkirche</u></p> <p><u>§ 22.</u> (1) Glieder einer Kirchengemeinde gehören mit dieser zugleich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an.</p> <p><u>(2) Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ohne Zugehörigkeit zu einer ihr angehörenden Kirchengemeinde ist nicht möglich.</u></p>	<p><i>vgl. Artikel 3 Abs. 2 KO-E</i></p>	<p>⇒ <i>vgl Artikel 9 Abs. 1 KO</i></p>
<p><u>§ 23.</u> (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich</p>	<p><i>siehe jetzt § 8 KGO-E</i></p>	

<p>der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		
<p><u>§ 24. (1) Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.</u></p> <p><u>(2) Die kirchlichen Abgaben der Gemeindeglieder werden auf Grund der Kirchensteuerordnung erhoben.</u></p> <p><u>(3) Bei der Erhebung gottesdienstlicher Opfer und bei der Durchführung von Sammlungen ist die Kirchengemeinde an die Kollektenordnung gebunden.</u></p>	<p><i>vgl. jetzt § 3 Abs. 2 KGO-E</i></p>	<p>⇒ <i>vgl. jetzt § 1 Abs. 3 KGO-E</i></p>
<p><u>§ 7. (1) Wenn ein Gemeindeglied durch seine Lebensführung der Gemeinde offenkundiges Ärgernis gibt oder die Ordnung von Kirche und Gemeinde in grober Weise missachtet und seelsorgerlicher Zuspruch vergeblich geblieben ist, so soll der Kirchenvorstand das Gemeindeglied geschwisterlich ermahnen und warnen.</u></p> <p><u>(2) Bleibt auch dies ergebnislos, so kann der Kirchenvorstand die Vornahme einer kirchlichen Handlung versagen und das Patenrecht entziehen. Eine solche Entscheidung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.</u></p> <p><u>(3) Die Maßnahmen des Kirchenvorstandes sind aufzuheben, wenn das Gemeindeglied eine Änderung seiner Haltung deutlich zu erkennen gibt.</u></p>	<p>§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindeglied. (1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.</p>	<p>⇒ <i>vgl. Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 KO</i></p>

<p><u>§ 8.</u> (1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht <u>und gegenüber wiederholter seelsorgerischer Mahnung durch Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchengemeindevorstand sich unzugänglich gezeigt hat</u>, so kann der Dekanatsynodalvorstand auf Antrag des Kirchengemeindevorstandes feststellen, dass <u>das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat</u>.</p> <p>(2) Auf Grund dieser Feststellung hat der Kirchengemeindevorstand <u>der oder dem Betreffenden</u> mitzuteilen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes <u>von ihm oder ihm</u> nicht in Anspruch genommen werden können. <u>Gleichzeitig bittet der Kirchengemeindevorstand sie oder ihn von Leistungen und Zuwendungen an Kirche und Gemeinde abzusehen</u>.</p> <p>(3) <u>Die Mitteilung des Kirchengemeindevorstandes hat den Hinweis zu enthalten, dass der in der Taufe erhobene Anspruch Gottes auf die Betreffende oder den Betreffenden nicht aufgehoben ist</u>.</p> <p>(4) Die Feststellung kann <u>mit Zustimmung des Kirchengemeindevorstandes durch den Dekanatsynodalvorstand</u> wieder aufgehoben werden, wenn <u>die oder der Betreffende darum bittet</u> und eine Änderung <u>ihrer oder seiner</u> Haltung deutlich zu erkennen gegeben hat.</p> <p><u>§ 9.</u> Das Gemeindeglied ist in den Fällen der §§ 7 und 8 eingehend zu hören.</p>	<p>(2) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchengemeindevorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindeglied ist vorab durch den Kirchengemeindevorstand zu hören.</p> <p>(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchengemeindevorstand dem Gemeindeglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.</p> <p>(4) Gleichzeitig soll das Gemeindeglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchengemeindevorstand soll das Gemeindeglied in seine Fürbitte einschließen.</p> <p>(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchengemeindevorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindeglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5. Kirchengemeindevorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. <u>Aufgabenbereich</u></p> <p><u>§ 25.</u> (1) Der Auftrag des Kirchengemeindevorstandes, <u>im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Kirchenordnung die Gemeinde zu leiten</u>, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Ge-</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Der Kirchengemeindevorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgaben</p> <p><u>§ 16. Leitung der Kirchengemeinde.</u> (1) Der Auftrag des Kirchengemeindevorstandes, die Kirchengemeinde zusammen mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen zu leiten, verpflichtet ihn, das</p>	<p style="text-align: right;">⇒ vgl Art. 15 Abs. 2 KO</p>

<p><u> </u> in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p> <p>(2) <u>Darum hat der Kirchenvorstand über die in Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung genannten Aufgaben hinaus darauf zu achten, dass</u></p> <p>a) <u>die Gottesdienste regelmäßig und für alle Gemeindeglieder in erreichbarer Nähe und zu geeigneten Zeiten gehalten werden – gegebenenfalls in Form von Lesegottesdiensten – und dass die gottesdienstliche Zeit geachtet wird;</u></p> <p>b) <u>der missionarische Auftrag der Gemeinde ernstgenommen wird;</u></p> <p>c) <u>möglichst regelmäßig Haus- und Krankenbesuche gemacht werden;</u></p> <p>d) <u>die Jugend in ausreichendem Maße im evangelischen Glauben unterwiesen wird;</u></p> <p>e) <u>Gemeindeveranstaltungen zur geistlichen Weiterführung und Zurüstung der Gemeindeglieder gehalten und dafür die geeigneten Wege gesucht werden;</u></p> <p>f) <u>die diakonischen Aufgaben in Gemeinde und Gesellschaft wahrgenommen werden;</u></p> <p>g) <u>die Verantwortung der Gemeinde für die ökumenischen Aufgaben geweckt und das Zusammenleben mit anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort und mit ihren Gliedern gefördert wird.</u></p>	<p>christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem in den fünf kirchlichen Handlungsfeldern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden, 2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird, 3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation, 4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden, 5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird. <p>Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.</p>	<p>⇒ vgl Art. 13 KO</p>
--	---	-------------------------

<p><u>§ 18.</u> (6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll nicht ohne Unterrichtung des Kirchenvorstandes geschehen.</p> <p><u>§ 25.</u> (3) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p><u>§ 20.</u> Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenvorstand gemäß den gesamt-kirchlichen Ordnungen an.</p> <p><u>§ 53.</u> (1) Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.</p> <p><u>§ 29.</u> (...) (4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamt-kirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.</p> <p>(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand lädt die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegliederarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.</p> <p>⇒ vgl. Art. 11 Abs. 2 KO, §§ 7 – 28 Pfarrstellengesetz.</p> <p>⇒ vgl. Art. 15 Abs. 1 KO</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegliederarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln. (Kreis der Mitarbeitenden).</p>
--	---	--

<p><u>Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.</u></p>	<p>(8) <u>Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen <u>zusammenarbeitet.</u></u></p>	<p>⇒ vgl. Art. 10 Abs. 4 KO</p> <p>8) <u>Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den <u>Zentren</u> und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen <u>zusammenarbeitet.</u></u></p>
<p>§ 26. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der <u>Gemeinde</u> verantwortlich.</p> <p><u>(2) Er hat die Pflicht, einer willkürlichen Änderung der in der Gemeinde bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen zu wehren.</u></p> <p>(3) <u>Er</u> bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt gegebenenfalls über Änderungen.</p> <p>(4) <u>Er</u> entscheidet in Zweifelsfällen über <u>den Kircheneintritt und</u> die Zulässigkeit kirchlicher Handlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt.</p>	<p>§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.</p>	<p>§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen <u>Ordnungen</u> in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p>
<p>§ 27. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) <u>Er</u> ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.</p>	<p>§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen</p>	<p>(2) Der Kirchenvorstand ist für <u>die</u> ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße</p>

<p>(3) Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen <u>Kirchensteuern</u> im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der Freiwilligen Sammlungen und <u>Opfer</u> und verwaltet ihre Erträge. <u>Dabei hat er die gesamtkirchliche Kollektenordnung zu beachten.</u></p> <p>(5) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses (<u>Gemeindegliederkartei</u>), das in jeder Kirchengemeinde geführt wird. <u>Der Aufbau und die Organisation des Gemeindegliederverzeichnisses werden durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung bestimmt, die dabei im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch andere Stellen mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses betrauen kann; der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses ergibt sich aus dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>	<p>Eigentums verantwortlich.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.</p> <p>§ 19. Gemeindegliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.</p>	<p>Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung <u>oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens</u> durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren <u>im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</u></p> <p>⇒ vgl. § 5 RPAG</p>
<p>§ 28. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung</p>	<p>§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung</p>	

<p>von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. <u>Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</u> Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen in besonderen Fällen entscheidet <u>die Kirchenleitung.</u></p> <p>(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.</p>	<p>von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind.</p> <p>Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</p> <p>(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.</p>	<p>Über die Überlassung kirchlicher Räume <u>zu gottesdienstlichen Veranstaltungen</u> an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</p>
<p>§ 29. (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 5. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran; 6. a) Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Ab- 	<p><i>siehe jetzt § 16 Abs. 7 und § 47 KGO-E</i></p>	<p><i>siehe § 47 KGO-E</i></p>

<p>bruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>b) Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>8. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>11. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>12. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;</p> <p>13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>14. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen.</p> <p>(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) Sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen, die in anderen Fällen eine Anzeige oder Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben,</p>		
--	--	--

<p>bleiben unberührt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 21. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde angestellten <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> unbeschadet der gesamtkirchlichen Ordnung und Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.</p>	<p>§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.</p>	
<p>§ 47. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die <u>kirchengesetzlichen</u> Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und nota-</p>	<p>§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und nota-</p>	

<p>riellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>	<p>riellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Ist <u>eine</u> kirchenaufsichtliche Genehmigung vor- geschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>⇒ vgl. Änderungsentwurf zu § 55 KHO</p>
<p>§ 54. (1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich <u>der Gemeinde- versammlung</u> über seine Arbeit berichten. Über <u>Fragen</u> des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.</p> <p>(4) <u>Die Gemeindeversammlung ist</u> ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(2) Die Einladung <u>zu einer Gemeindeversammlung</u> hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. <u>Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist</u> dabei ausreichend deutlich zu machen.</p> <p>(6) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeinde- versammlung einzuladen.</p>	<p>§ 23. Gemeindeversammlung.</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemein- demitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(2) Insbesondere sollen die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemein- den, 2. <u>einen Dekanatswechsel,</u> 3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, 4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten) eingeladen werden. <p>(3) Die Einladung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Gründe für die Einberufung der Gemeindeversammlung sind dabei ausreichend deutlich zu machen.</p> <p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeinde- versammlung einzuladen.</p>	<p>(3) Die Einladung ist <u>mit Gründen zu versehen und</u> hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemein- demitglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht.</p>

<p>(5) <u>Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindegewahlordnung.</u></p>	<p>(5) Die Regelungen der Kirchengemeindegewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 32. (1) Die Amtszeit des <u>neugebildeten</u> Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag des Wahljahres. (...)</p> <p>§ 23 KGWO. (...) (2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Abs. 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 5 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 5 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p>§ 24. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt am <u>1. September</u> des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. <u>Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Art. 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</u></p> <p>(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 <u>Absatz 6</u> der Kirchenordnung ab.</p> <p style="text-align: center;">⇒ siehe jetzt § 24 Abs. 1</p> <p>(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 <u>Absatz 6</u> der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>
<p>§ 30. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare an, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder</p>	<p>§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle inneha-</p>	<p>§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen <u>Pfarrerrinnen und Pfarrer</u> an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder</p>

<p>mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. <u>Ihm gehören ferner Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind.</u></p> <p>(2) <u>Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gehört die Inhaberin oder der Inhaber oder die Verwalterin oder der Verwalter der zugehörigen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle dem Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinden an. Das Gleiche gilt für Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden entsandt sind.</u></p> <p>(3) <u>In besonderen Fällen kann der Inhaberin oder Verwalterin oder dem Inhaber oder Verwalter einer übergemeindlichen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, deren oder dessen Dienst sich im wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, durch die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt werden.</u></p> <p>(4) <u>In Pfarrdienstordnungen, durch die Dienste in benachbarten Kirchengemeinden geregelt werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Sitz und Stimme auch im Kirchenvorstand der benachbarten Kirchengemeinde zuerkannt werden, wenn sich ihre oder seine Tätigkeit mindestens im Umfang eines 0,25 Stellenanteils auf diese Kirchengemeinde bezieht. Hierfür ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung erforderlich.</u></p>	<p>ben oder verwalten, mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</p>	<p>Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind <u>oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind</u> oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</p>
--	---	--

<p>§ 31. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Gemeindepfarrerin oder vom Gemeindepfarrer – in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Gemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen und bis zur Regelung des Vorsitzes zu leiten.</p>	<p>§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer– in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen.</p>	<p>§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer₁ in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer₁ einzuberufen.</p>
<p>§ 32. (1) (...) Der Kirchenvorstand wählt binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder, sofern vorhanden, ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen (<u>Artikel 17 Abs. 2 KO</u>).</p> <p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in <u>Gemeinden</u> mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die <u>Gemeinde</u> nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p>(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p> <p>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in <u>Gemeinden</u> mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Gemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.</p>	<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen.</p> <p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p>(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p>	<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die <u>Vorsitzende</u> oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.</p> <p>2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. <u>In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</u></p> <p style="text-align: right;">⇒ siehe jetzt § 27 Abs. 2 Satz 4 KGO-E</p> <p>(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die</p>

<p><u>(6) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind wie Pfarrerinnen und Pfarrer wählbar und verpflichtet zur Übernahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes.</u></p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende <u>ist</u> mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.</p>	<p>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.</p>	<p>Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</p> <p><u>(5) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p><u>(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</u></p>
<p>§ 33. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung (<u>§ 32 Abs. 3</u>) den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.</p>	<p>§ 28. Verhinderung im Vorsitz. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den <u>Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz.</u></p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung oder einer Vakanzvertretung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den <u>Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz.</u></p>	<p>§ 28. Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, <u>mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin,</u> übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der <u>vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.</u></p>
<p>§ 34. Wird in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle diese von einem Ehepaar oder zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern <u>gemeinsam verwaltet oder ist sie so besetzt, entscheidet der Kirchenvorstand binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit, wer von diesen Pfarrerinnen und Pfarrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt. Kommt die Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz</u></p>		

<p><u>nicht zustande, gilt Satz 1 entsprechend für die Führung des Vorsitzes. Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Vorsitz führt, vertritt sie oder ihn die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer. Dasselbe gilt im Fall der Stellvertretung. Die §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 1 sind anzuwenden.</u></p>		
<p>§ 24 KGWO. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.</p>	<p>§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.</p>	<p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach <u>Beginn der Amtszeit</u> des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) <u>Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstandes</u> kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.</p> <p>(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.</p>
<p>§ 25 KGWO. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann <u>eine Entscheidung nach § 8 auch während der Wahlperiode getroffen werden.</u></p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder</p>	<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode beschließen, von der Zahl der nach § 8 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvor-</p>	<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode <u>frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes</u> beschließen, von der Zahl der nach <u>§ 7 Absatz 1</u> der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.</p>

<p>des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 26. <u>Der Antrag auf Herabsetzung nach Absatz 1 kann auch nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gestellt werden.</u></p>	<p>stands. (3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.</p>	
<p>§ 26 KGWO. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 erfolgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei</p>	<p>§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den</p>	<p>§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat</p>

<p>Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) erfüllen. <u>Hat der Kirchenvorstand eine Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder nach § 25 beantragt, so beginnt die Frist von drei Monaten erst, wenn die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes dem Kirchenvorstand zugegangen ist.</u> Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes zu wählen.</p>	<p>Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes zu wählen.</p>	<p>der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p>
<p>§ 28 KGWO. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Abs. 1.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 26 Abs. 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 27 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.</p>	<p>§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung.</p>
<p>§ 29 KGWO. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mit-</p>	<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder</p>	<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch</p>

<p>glieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p>nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird.</p>	<p>wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird, <u>es sei denn, die beteiligten Kirchengemeindevorstände vereinbaren eine andere Regelung.</u></p>
<p>§ 30 KGWO. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird.</p>	<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird, <u>es sei denn, die beteiligten Kirchengemeindevorstände vereinbaren eine andere Regelung.</u></p>
<p>§ 49. Ist ein <u>gewähltes oder berufenes</u> Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, <u>so soll ihm dieser nahe legen</u>, sein Amt zur Verfügung <u>zu</u> stellen.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit. Ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll es sein Amt zur Verfügung stellen.</p>	<p>§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen. (1) Ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll es sein Amt zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied stehen.</p>
<p>§ 43. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind <u>über diese Verpflichtung</u> in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die</p>	<p>§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind hierauf sowie zur Wahrung des Daten-</p>	<p>§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge <u>und der Kirchengemeinde</u>, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder</p>

<p>Pfarrerin oder den Pfarrer zu belehren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>	<p>schutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>	<p>des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.</p> <p>⇒ Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 KO, § 15 KGO-E</p> <p>2) <u>Die Verschwiegenheitspflicht</u> gilt <u>auch</u> für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>
<p>§ 42. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Das gleiche gilt bei sonstigen Interessenkollisionen beruflicher oder privater Natur. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>	<p>§ 37. Interessenwiderstreit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, Partnerin und Partner von Lebenspartnerschaften, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>	<p>§ 37. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, Partnerin und Partner von Lebenspartnerschaften, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (<u>Interessenwiderstreit</u>). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) <u>Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</u></p> <p>⇒ Art. 15 Abs. 5 KO</p> <p>(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge <u>dessen der Vorschrift des Absatzes 4</u> beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>
<p>Unterabschnitt 3 Geschäftsführung</p> <p>§ 35. Die oder der Vorsitzende <u>führt die</u> laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung. <u>Sie oder er</u> bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, leitet</p>	<p>Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird</p>	<p>§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich.</p>

<p><u>diese und führt die Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden können bestimmte Aufgaben der oder des Vorsitzenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p><u>§ 40. (...) (2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.</u></p>	<p>hierbei insbesondere durch die Stellvertretung unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und wird hierin durch die Stellvertretung vertreten, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands verantwortlich.</p>	<p>Sie oder er wird hierbei insbesondere durch die Stellvertretung unterstützt <u>und vertreten.</u> Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand kann <u>widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im einzelnen regelt eine Dienstanweisung.</u></p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands <u>ebenso verantwortlich, wie für die Führung der Kirchengemeindechronik, die Einberufung des</u></p>
--	---	--

	<p>(4) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</p>	<p><u>Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstands. Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 36. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn <u>es</u> mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>§ 39. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform <u>unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen</u> einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(4) <u>Angelegenheiten</u>, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich <u>angemeldet</u> wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über <u>sie</u> darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>
<p>§ 37. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) <u>Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchen-</u></p>	<p>§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand entscheidet, ob er in öffentlicher</p>	<p>(2) <u>Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der</u></p>

<p><u>vorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.</u></p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> der Gemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>oder nichtöffentlicher Sitzung tagt.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p><u>Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.</u></p>
<p>§ 38. (1) <u>Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend ist.</u></p> <p>(2) War der Kirchenvorstand <u>in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen</u> nicht beschlussfähig, so ist er in der <u>dritten</u> Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der <u>Anwesenden</u> beschlussfähig. Bei der Einberufung zur <u>dritten</u> Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die zweite haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach <u>§ 36 Abs. 2</u> nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist (<u>§ 51 Abs. 2</u>).</p> <p>(4) Bei Abstimmungen entscheidet die <u>Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</u></p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht</p>	<p>§ 41. Beschlussfähigkeit. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.</p> <p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stim-</p>	<p>§ 41. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.</p> <p>(4) Bei <u>Beschlüssen</u> ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen</p>

<p>bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) <u>Für Pfarrwahlen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen.</u></p>	<p>men erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.</p>	<p><u>der anwesenden Mitglieder erhält.</u></p> <p>(6) <u>Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde.</u> Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 39. (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind <u>schriftlich niederzulegen, am Schluss der Sitzung zu verlesen und von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten oder berufenen Mitgliedern zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist, wenn sie nicht in ein Verhandlungsbuch aufgenommen ist, alsbald nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.</u></p> <p>(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der</p>	<p>§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(2) Das Protokoll hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der</p>	<p>§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) <u>Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.</u> Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung <u>sowie bei Beschlüssen und Wahlen, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</u></p> <p>(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse</p>

<p>gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei <u>den einzelnen Beschlüssen</u> das Stimmenverhältnis.</p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in der Niederschrift aufgenommen werden.</p> <p>(4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.</p> <p>(5) Beglaubigte Abschriften aus <u>der Niederschrift</u> erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.</p>	<p>gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.</p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen.</p> <p>(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.</p>	<p>sind zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist <u>in ein Protokollbuch aufzunehmen oder</u> zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll <u>werden</u> mit Unterschrift und Dienstsiegel <u>erteilt</u>.</p>
	<p>§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit auf der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</p> <p>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands ihm zustimmt.</p> <p>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstim-</p>	<p>(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit <u>in</u> der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</p> <p>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn <u>ihm</u> die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.</p>

	<p>mungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.</p>	
<p>§ 40. (1) Der Kirchenvorstand <u>kann</u> für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können auch Gemeindeglieder zugezogen werden, <u>die dem Kirchenvorstand nicht angehören.</u></p> <p><u>(2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.</u></p> <p><u>(4) Die nach Absatz 1, 2 und 3 zur Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes gebildeten Ausschüsse oder betrauten Einzelpersonen</u> sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.</p> <p>§ 35. (...) (5) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten, die einem Ausschuss <u>oder Einzelpersonen</u> übertragen sind, <u>sind diese</u> zu hören.</p> <p><u>(6) Für die nach Absatz 1 gebildeten Ausschüsse bestimmt der Kirchenvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Ihre Arbeitsweise ist im Bedarfsfalle unter Beachtung des allgemeinen kirchlichen Rechts durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</u></p> <p><u>(7) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 und 2 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p>	<p>§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorschriften vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</p> <p>(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Absatz 1 Satz 3</i></p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p> <p>(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand <u>bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</u></p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorschriften vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</p>

<p><u>§ 40. (...) (3) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens auf die Dauer seiner Amtszeit, zur Entlastung der oder des Vorsitzenden aus seiner Mitte Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellt sind, soll je einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters im einzelnen regelt die Dienstanweisung.</u></p>		<p>⇒ siehe jetzt § 38 Abs. 2 KGO</p>
<p><u>§ 41. Der Kirchenvorstand überträgt Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungsverbände auf den zuständigen Regionalverwaltungsverband.</u></p>	<p>siehe stattdessen nur noch § 11 RVG (RS 24)</p>	
<p><u>§ 42.</u> (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>	<p>siehe jetzt § 37 KGO-E</p>	
<p><u>§ 43.</u> (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind über diese Ver-</p>	<p>siehe jetzt § 36 KGO-E</p>	

<p>pflichtung in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer (§ 32) zu belehren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>		
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung</p> <p>§ 45. Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung. (1) Die Aufsicht durch Dekanatsynodalvorstand und Kirchenleitung soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</p> <p>(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und <u>Gesamtkirche</u></p> <p>§ 45. Aufsicht. (1) Die Aufsicht durch <u>Dekanat und Gesamtkirche</u> soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen. im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4. Einsprüche, Beanstandungen</p> <p><u>§ 44.</u> (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch an den Dekanatsynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchenvorstand die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.</p>	<p><i>siehe jetzt § 53 KGO-E</i></p>	

<p>(2) Einspruch und Beschwerde sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Das Entsprechende gilt in den Fällen der §§ 7 und 8.</p>		
<p>§ 45. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>	<p>§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>	
<p><i>vgl. bisher § 29 Abs. 2 Satz 1</i></p> <p>§ 29. (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u>; 	<p>§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Außer in den sonstigen, besonders bestimmten Fällen bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenpläne; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäfts- 	<p>(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände <u>bedürfen</u> der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich <u>des Stellenplans</u>;

<p>4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>5. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) <u>von Grundstücken</u>, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>6. a) Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>b) Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>8. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Ver-</p>	<p>führerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten</p>	
--	---	--

<p>mächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p><u>11.</u> Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p><u>12.</u> Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;</p> <p><u>13.</u> Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p><u>14.</u> Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen.</p> <p><i>vgl. bisher § 55 Abs. 1 Satz 3 KGO</i></p> <p><u>(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</u></p> <p><u>(3) Sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen, die in anderen Fällen eine Anzeige oder Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.</u></p>	<p>verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindesatzungen.</p> <p><i>siehe jetzt nur noch Absatz 1</i></p> <p>Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p><i>siehe jetzt nur noch Absatz 1</i></p> <p><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 7 KGO-E</i></p>	<p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von <u>insgesamt 5.000 Euro pro Jahr</u>;</p> <p>⇒ vgl. § 35 KHO</p> <p><u>Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.</u></p>
--	--	--

<p>§ 55. (...) (2) <u>Satzungen</u> sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>§ 29. (...) (5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach <u>Absatz 1</u> ganz oder teilweise übertragen. <u>Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u></p>	<p>(3) Kirchengemeindegesetzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.</p>	
<p>vgl. § 18 Abs. 1 DSO</p>	<p>§ 48. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen. (1) Der Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</p>	<p>§ 48. Beanstandung und <u>Anordnungsbefugnis</u>. (1) Der Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind <u>oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen</u>. <u>Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind</u>. Beanstandete <u>Beschlüsse, Wahlen oder sonstige</u> Maßnahmen dürfen nicht vollzogen <u>oder</u> müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</p>
<p>§ 46. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde geltend zu machen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Kirchenvorstandes zu handeln.</p> <p><u>(2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Dekanatssynodalvorstandes geltend machen. Versagt der Dekanatssynodalvorstand seine Zustimmung, so kann sie durch</u></p>	<p>§ 49. Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.</p>	<p>§ 49. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des <u>Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands</u> anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.</p>

<p><u>einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ersetzt werden.</u></p> <p>(3) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen Aufgaben nachzukommen, kann <u>der Dekanatssynodalvorstand nach erfolgloser Abmahnung durch die Kirchenverwaltung</u> zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</p> <p>Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.</p>	<p>(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.</p> <p>(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.</p>	<p>2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung <u>des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands</u> zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.</p>
<p>§ 47. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>	<p><i>siehe jetzt § 22 KGO-E</i></p>	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6. Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden</p> <p>§ 48. (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich</p>	<p><i>siehe jetzt § 9 Abs. 3 und 4 KGO-E</i></p>	

<p>verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(2) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>		
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 7. Ausscheiden, Ersatzwahl, Auflösung</p> <p>§ 49 Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll ihm dieser nahe legen, sein Amt zur Verfügung zu stellen</p>	<p><i>siehe jetzt § 35 KGO-E</i></p>	
<p>§ 27 KGWO. Dauernde Beschlussunfähigkeit. Wenn ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.</p>	<p>§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.</p>	
<p>§ 50. (1) <u>Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</u></p>	<p>§ 51. Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied. (1) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist sein Amt abzuerkennen</p> <p>1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder</p>	<p>§ 51. Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied (1) <u>Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</u></p> <p>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist sein Amt abzuerkennen</p>

<p><u>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist das Amt abzuerkennen, wenn es grob gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes verstößt.</u></p> <p><u>Über die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanats-synodalvorstand zu entscheiden.</u></p>	<p>2. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes oder</p> <p>3. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>(2) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanats-synodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><u>(3) Gegen die Entscheidung des Dekanats-synodalvorstandes steht der oder dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.</u></p> <p><u>(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern der Dekanats-synodalvorstand nicht die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse anordnet.</u></p>	<p>1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes oder</p> <p>2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>⇒ wird gestrichen, vgl. §§ 29, 17 DSO</p> <p>⇒ s. § 20 Abs. 1, Satz 2 KVVG.</p>
<p><u>§ 51. (1) Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanats-synodalvorstandes aufgelöst werden.</u></p> <p><u>§ 52. Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst oder dauerhaft nicht beschlussfähig, so nimmt der Dekanats-synodalvorstand die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.</u></p> <p><u>§ 51. (...) (2) Die Neuwahl ist durch den Dekanats-synodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.</u></p>	<p>§ 52. Auflösung des Kirchenvorstandes. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanats-synodalvorstandes auflösen,</p> <p>1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder</p> <p>2. bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder</p> <p>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist.</p> <p>(2) Der Dekanats-synodalvorstand nimmt in diesem Fall die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.</p> <p>(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanats-synodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.</p>	<p>2. <u>in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder</u></p> <p>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, <u>weil eine Ernennung nach § 50 KGO nicht gelingt.</u></p>

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4. <u>Einsprüche, Beanstandungen</u></p> <p>§ 44. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch <u>an den Dekanatssynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchenvorstand die Beschwerde an die Kirchenleitung</u> zu.</p> <p>(2) Einspruch und Beschwerde sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. bisher Absatz 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 28 DSO</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 20 KVVG</i></p> <p>(3) Das Entsprechende gilt in den Fällen der §§ 7 und 8.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.</p> <p>Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</p> <p>(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht eröffnet. Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.</p>	<p style="text-align: right;">⇒ <i>streichen, da im KVVG abschließend geregelt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 6. Kreis der Mitarbeitenden</u></p> <p>§ 53. (1) Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Kreis der Mitarbeitenden führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kreis der Mit-</p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 6 KGO-E</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 7 KGO-E</i></p>

<p><u>arbeitenden wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p><u>(3) Die oder der Vorsitzende hat den Kreis der Mitarbeitenden mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.</u></p> <p><u>(4) Über die Verhandlungen, Wünsche und Anträge des Kreises der Mitarbeitenden berichtet die oder der Vorsitzende dem Kirchenvorstand.</u></p> <p><u>(5) Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind in der Regel nicht öffentlich.</u></p>		
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 7. Gemeindeversammlung</u></p> <p>§ 54. (1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.</p> <p>(2) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich der Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. Über Fragen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(5) Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindewahlordnung.</p> <p>(6) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.</p>	<p><i>siehe jetzt § 23 KGO-E</i></p>	

<p><u>Abschnitt 8. Kirchengemeindesatzungen</u></p> <p>§ 55. (1) Kirchengemeindesatzungen beschließt der Kirchenvorstand. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Satzung zu regeln. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Satzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p>	<p><i>siehe jetzt § 10 und § 47 Abs. 3 KGO-E</i></p>	
<p><u>Abschnitt 9. Schlussbestimmungen</u></p> <p><i>vgl. § 35 Abs. 3 DSO</i></p> <p>§ 56. <u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), außer Kraft.</u></p>	<p><u>Abschnitt 4. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p><i>siehe stattdessen jetzt Artikel 9 des Mantelgesetzes</i></p>	<p><u>Abschnitt 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p><u>§ 55. Kirchmeisterinnen und Kirchmeister.</u> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, <u>längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.</u></p> <p><i>siehe stattdessen jetzt Artikel 3 des Mantelgesetzes</i></p>

KGWO-E

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung

(Stand: 8. August 2011)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)</p> <p>Vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>	
	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Wahlrecht § 3 Wählerverzeichnis § 4 Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p> <p>§ 5 Benennungsausschuss § 6 Wahlvorschlag § 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands § 8 Einheitswahl § 9 Bezirkswahl § 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags § 12 Prüfung der Wahlunterlagen § 13 Wahlbenachrichtigung § 14 Vorstellung der Kandidierenden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p> <p>§ 15 Wahlvorstand § 16 Wahltermin § 17 Wahllokale <u>und</u> Wahlzeit § 18 Stimmzettel § 19 Briefwahl § 20 Wahlergebnis § 21 Wahlprüfung § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Verweisungen auf frühere Fassungen § 25 Übergangsbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Allgemeines</p> <p>§ 1. Grundsatz. (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde da-</p>	<p>(2) Die <u>Gemeindemitglieder</u> nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen</p>

<p>durch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.</p>	<p>unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.</p>
<p>§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. (3) <u>Das Wahlrecht wird in der Kirchengemeinde ausgeübt, der das Gemeindeglied seit mindestens drei Monaten angehört (§ 16 KGO).</u> (4) An der Wahl darf nicht teilnehmen, 1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat. (5) Der Kirchenvorstand stellt fest, ob ein Wahlhindernis nach Absatz 4 vorliegt.</p>	<p>§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten <u>Gemeindemitgliedern</u> in gleicher, <u>freier, allgemeiner</u>, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. 3) Das Wahlrecht wird in der Kirchengemeinde ausgeübt, der das Gemeindeglied seit mindestens drei Monaten angehört (§ 16 KGO). (3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,..... (4) Der Kirchenvorstand stellt fest, <u>dass</u> ein Wahlhindernis nach Absatz <u>3</u> vorliegt <u>und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</u></p>
<p>§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung, <u>Beginn der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde.</u> Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein. (2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen. (3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.</p>	<p>§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem <u>Gemeindemitgliederverzeichnis</u> gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Beginn der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein. (2) Die <u>Gemeindemitglieder</u> können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die <u>Gemeindemitglieder</u> sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p>
<p>§ 4. Wahlbenachrichtigung. Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</p>	<p><i>siehe jetzt § 13</i></p>
<p>§ 5. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die 1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. konfirmiert sind oder nachträglich die Rechte der Konfirmation zuerkannt bekommen haben, 3. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab-</p>	<p>§ 4. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten <u>Gemeindemitglieder</u> gewählt werden, die 1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. konfirmiert sind oder denen der Kirchenvorstand nachträglich die Rechte der Konfirmation zuerkannt hat, <u>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen</u></p>

<p>zulegen.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen: 1. Gemeindeglieder, die in einem <u>mehr als geringfügigen</u> Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen,</p> <p>2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die kraft Amtes (§ 30 KGO) Mitglied im Kirchenvorstand sind, sowie deren Kinder, 3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner, 4. Gemeindeglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 50 Abs. 1 Buchst. b KGO).</p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen: 1. ordinierte Gemeindeglieder, 2. <u>Gemeindeglieder, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen.</u> 3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. (4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. (5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</p>	<p><u>sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</u> <u>Sie sollen konfirmiert sein.</u></p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen: 1. <u>Gemeindemitglieder</u>, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen <u>oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.</u></p> <p>2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von <u>Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern</u> sowie deren Kinder.</p> <p>4. <u>Gemeindemitglieder</u>, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ <u>51 KGO</u>).</p> <p><i>s. jetzt § 51 KGO-E</i></p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen: 1. ordinierte <u>Gemeindemitglieder.</u> 2. Gemeindeglieder, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, <u>3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von <u>Personen</u>, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen sowie deren Kinder.</u> (4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner von eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Wahlvorbereitung</p> <p>§ 6. Benennungsausschuss. (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss. (2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindeglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an. (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. (4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.</p>	<p>jetzt § 5.</p>
<p>§ 7. Wahlvorschlag. (1) Der Wahlvorschlag muss um ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind, mindestens jedoch zwei mehr. (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach § 5 gewählt werden können. (3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden. (4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.</p>	<p>jetzt § 6 (1) Der Wahlvorschlag muss um ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. <u>mindestens jedoch zwei mehr.</u> (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur <u>Gemeindeglieder</u> aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p>
<p>§ 8. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden bis zu 500 Gemeindegliedern 6, bis zu 1.000 Gemeindegliedern 8, bis zu 2.000 Gemeindegliedern 10, bis zu 3.000 Gemeindegliedern 12, bis zu 6.000 Gemeindegliedern 14, über 6.000 Gemeindegliedern 16. (2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden. Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder <u>vor der Bildung des Benennungsausschusses</u> fest.</p>	<p>jetzt § 7 (2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden. (3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.</p>
	<p>§ 8 Einheitswahl. <u>Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</u></p>

<p>§ 9. Bezirkswahl. (1) <u>Für die Wahl zum Kirchenvorstand bildet jede Kirchengemeinde einen Wahlbezirk.</u> Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</p> <p>(2) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden. In diesem Fall wird das Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.</u></p> <p>(3) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstandes zugelassen sind.</u></p> <p>(4) <u>Wird nach Wahlbezirken gewählt, so hat die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk wenigstens ein Viertel mehr Personen enthalten als in diesem Bezirk zu wählen sind.</u></p>	<p>§ 9. Bezirkswahl. (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</p> <p>s. jetzt § 17 Abs. 2</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag wird nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt. Alle Wahlberechtigten sind zur Wahl des gesamten Kirchenvorstandes zugelassen.</p> <p>(2) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden (echte Bezirkswahl).</u></p> <p>(3) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstandes zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).</u></p> <p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke <u>hat</u> entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss <u>mindestens</u> unter Einhaltung des § 7 Abs. 1 für jeden Bezirk wenigstens <u>eine</u> Person <u>mehr</u> enthalten als in diesem Bezirk zu wählen <u>ist</u>.</p>
<p>§ 10. Aufstellung des Wahlvorschlages. (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmglieder zu machen.</p> <p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindever-</p>	<p>§ 10. Aufstellung des <u>vorläufigen</u> Wahlvorschlages.</p>

<p>sammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit <u>einfacher Mehrheit</u> ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.</p> <p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit <u>der Mehrheit der angegebenen Stimmen</u> ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte <u>Gemeindeglieder</u>.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur <u>Gemeindeglieder</u> dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten <u>Gemeindeglieder</u>, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. (1) Der ergänzte Wahlvorschlag ist <u>der Kirchengemeinde bekannt zu geben und eine Woche zur Einsichtnahme offen zu legen. Zeit und Ort der Offenlegung sind zuvor der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</u></p> <p>(2) <u>Gegen den Wahlvorschlag kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen zwei Wochen nach Beginn der Offenlegung beim Dekanatssynodalvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens bei der Aufstellung des Wahlvorschlages oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 hinzuweisen.</u></p> <p>(3) <u>Über Einsprüche entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den Vorsitzenden von Kirchenvorstand und Benennungsausschuss. Eine nicht wählbare Kandidatin oder ein nicht wählbarer Kandidat ist von der Vorschlagsliste zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.</u></p> <p>(4) <u>Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands kann nur mit Einspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und anschließender Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerecht (§ 21 Abs. 2 und 5) angefochten werden.</u></p>	<p>§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. (1) Der ergänzte Wahlvorschlag ist <u>im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindeglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</u></p> <p><i>wird gestrichen</i></p> <p><i>siehe jetzt § 12</i></p>
<p>§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. Vor Versand der Briefwahlunterlagen werden dem Dekanats-</p>	<p>§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen <u>legt der Kirchenvor-</u></p>

<p>synodalvorstand der Wahlzettel <u>und</u> ein Satz Briefwahlunterlagen zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p><u>stand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</u> <u>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.</u> <u>(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.</u></p>
	<p>§ 13. Wahlbenachrichtigung. (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte <u>mit einem Antrag auf Briefwahl</u> übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. <u>(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.</u></p>
<p>§ 13. Bekanntmachung. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den <u>Gemeindegliedern vor der Wahl</u> im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den <u>Gemeindegliedern</u> bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.</p>	<p>§ 14. Vorstellung der Kandidierenden. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den <u>Gemeindemitgliedern</u> im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den <u>Gemeindemitgliedern</u> bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3. Wahl</p> <p>§ 14. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung angehören <u>muss</u>. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3. Wahl</p> <p>§ 15. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem <u>auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können</u>. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung <u>oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands</u> müssen dem <u>Wahlvorstand</u> angehören. <u>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen</u>. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. <u>Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein</u>. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p><i>wird Absatz 3</i></p>
<p>§ 15. Wahltermin. (1) Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>	<p>§ 16. Wahltermin. (4) Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag <u>statt</u>. siehe jetzt § 17 Abs. 3</p>

<p>(2) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 16. Wahllokale. Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen.</p> <p><u>Jede und jeder Wahlberechtigte soll mindestens sechs Stunden die Möglichkeit zur Wahl haben; dabei sollen Zeiten unmittelbar vor und nach einem Gottesdienst vorgesehen werden. Die Wahllokale und die Wahlzeiten sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.</u></p>	<p>§ 17. Wahllokale und Wahlzeit. (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. <u>Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.</u> <u>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Abs. 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.</u> <u>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</u></p> <p><i>siehe jetzt § 16 Abs. 1</i></p> <p><i>siehe jetzt § 13 Abs. 2</i></p>
<p>§ 17. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des <u>endgültig festgestellten</u> Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 8). Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>§ 18. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). <u>Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken.</u> Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>
<p>§ 18. Briefwahl. (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt. (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden. (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass</p>	<p><i>jetzt § 19</i></p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; <u>dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.</u></p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden (<u>allgemeine Briefwahl</u>).</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass</p>

<p>allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden. (6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.</p>	<p>allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (<u>allgemeine Briefwahl</u>).</p>
<p>§ 19. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus <u>und</u> stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. (2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt. (3) Die Stimmenabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk. (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden. (5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.</p>	<p>§ 20. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung <u>werden alle eingegangenen Briefwahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.</u> Der Wahlvorstand <u>zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.</u> (3) Die <u>Stimmabgabe</u> ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz <u>3</u> betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</p>
<p>§ 20. Wahlprüfung. (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen. (2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p><i>jetzt § 21</i> (3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>
<p>§ 21. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise <u>durch Namensnennung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes in alphabetischer Reihenfolge</u> bekannt zu geben. (2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen. (3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre</p>	<p>§ 22. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. (2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des <u>Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens</u> oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen. (3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre</p>

<p>oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p> <p>(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. (5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.</p>	<p>oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln <u>im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder</u> im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p>
<p>§ 22. Wahlwiederholung. (1) Ist eine gültige Wahl nicht zustande gekommen, so <u>veranlasst der Dekanatssynodalvorstand unverzüglich eine Neuwahl. Er stellt den Wahlvorschlag nach Anhörung des bisherigen Kirchenvorstandes auf.</u> (2) Kommt eine gültige Wahl erneut nicht zustande, <u>ernennt der Dekanatssynodalvorstand die Mitglieder des Kirchenvorstandes.</u></p>	<p>§ 23. Verfahren bei ungültigen Wahlen. (1) Ist die Wahl <u>ganz oder teilweise ungültig</u> , so <u>beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl.</u> <u>Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder ist eine Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 KGO entsprechende Anwendung.</u> <u>(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 KGO entsprechende Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Amtsführung des Kirchenvorstandes</p> <p>§ 23. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag. (2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. (4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 24 KGO-E</i></p>
<p>§ 24. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen. (2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. (3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchen-</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 29 KGO-E</i></p>

<p>vorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.</p>	
<p>§ 25. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann eine Entscheidung nach § 8 auch während der Wahlperiode getroffen werden.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 26. Der Antrag auf Herabsetzung nach Absatz 1 kann auch nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gestellt werden.</p>	<p><i>siehe jetzt § 30 KGO-E</i></p>
<p>§ 26. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 erfolgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) erfüllen. Hat der Kirchenvorstand eine Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder nach § 25 beantragt, so beginnt die Frist von drei Monaten erst, wenn die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchen-</p>	<p><i>siehe jetzt § 31 KGO-E</i></p>

vorstandes zu wählen.	
<p>§ 27. Dauernde Beschlussunfähigkeit. Wenn ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.</p>	<p><i>siehe jetzt § 50 KGO-E</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Veränderungen von Kirchengemeinden</p> <p>§ 28. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Abs. 1. (2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr. (3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 26 Abs. 3 zu verfahren. (4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 27 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.</p>	<p><i>siehe jetzt § 32 KGO-E</i></p>
<p>§ 29. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p><i>siehe jetzt § 33 KGO-E</i></p>
<p>§ 30. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p><i>siehe jetzt § 34 KGO-E</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 31. Ausführungsbestimmungen. Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie regelt insbesondere verbindliche Termine für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Offenlegung des Wahlvorschlages, 2. den Wahltag, 3. Ersatztermine für den Fall, dass Wahlen nachgeholt werden müssen, 4. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses, 5. die Einführung. 	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindevahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>⇒ <i>siehe nur noch § 16</i></p>
<p>§ 32. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. (2) Finden vor dem Jahr 2009 Kirchenvorstandswahlen statt, gilt für die Größe des Kirchenvorstandes § 9 der Kirchengemeindevahlordnung vom 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 222, 300, 360).</p>	<p>§ 25. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.</p>

(3) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2009 am 30. Oktober.	(2) <u>Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.</u>
--	--

KHO-E

Synopse zur Kirchlichen Haushaltsordnung

(Stand 26. Mai 2011)

<p>§ 55 Kassenanordnungen</p> <p>(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen im Original beigelegt werden.</p> <p>Die Kassenanordnungen sollen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person 2) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage der Einnahme oder Ausgabe 3) Haushaltsjahr 4) Haushaltsstelle 5) Ggf. Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis 6) anordnende Stelle 7) Ort und Datum der Ausfertigung 8) Unterschrift der Anordnungsberechtigten <p>Die Anforderungen an den Inhalt der Kassenanordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</p>	<p>§ 55 Kassenanordnungen</p> <p>(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen im Original beigelegt werden.</p> <p>Die Kassenanordnungen sollen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person 2) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage der Einnahme oder Ausgabe 3) Haushaltsjahr 4) Haushaltsstelle 5) Ggf. Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis 6) anordnende Stelle 7) Ort und Datum der Ausfertigung 8) Unterschrift der Anordnungsberechtigten <p>Die Anforderungen an den Inhalt der Kassenanordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</p>	
	<p><u>Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigelegt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.</u></p>	<p>Eröffnung der Möglichkeit digitaler Signatur sowie digitaler Belegdokumentation</p>

<p>(2) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Soll von dem Erfordernis der zweiten Unterschrift abgewichen werden, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Organs; dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin. Bei kirchlichen Verbänden bedarf der Verzicht auf die zweite Unterschrift satzungsrechtlicher Regelung.</p>	<p>(2) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Soll von dem Erfordernis der zweiten Unterschrift abgewichen werden, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Organs; dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin. Bei kirchlichen Verbänden bedarf der Verzicht auf die zweite Unterschrift satzungsrechtlicher Regelung.</p>	<p>Die Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin ist bereits in der Kirchengemeindeordnung geregelt. Der Verzicht auf Zweitunterschrift ist im Falle einer solchen Beauftragung ohnehin zulässig und bedarf keiner besonderen Regelung.</p>
<p>Bei Dekanaten kann der Dekanatssynodalvorstand die Anordnungsbefugnis per Dienstanweisung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel an die Verwaltungsfachkraft delegieren. Bei Regionalverwaltungsverbänden kann die Anordnungsbefugnis durch satzungsrechtliche Regelungen an die Dienststellenleitung delegiert werden.</p>	<p><u>Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.</u></p>	<p>Die Delegation der Anordnungsbefugnis wird auch Kirchengemeinden möglich. Die Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung sowie Stärkung der Budgetverantwortung bei den Kirchengemeinden orientiert sich an der gewünschten Praxis.</p>
<p>Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	<p>Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	
<p>(3) Die anordnungsberechtigte Person darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit der anordnungsberechtigten Person bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind.</p> <p>(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.</p>	<p>(3) Die anordnungsberechtigte Person darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit der anordnungsberechtigten Person bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind.</p> <p>(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.</p>	
<p>(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Der Feststellungsvermerk ist auf der Kostenrechnung bzw. der Kassenanordnung anzubringen und von dem Feststeller zu unterschreiben.</p>	<p>(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. <u>Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</u> <u>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</u> <u>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren</u></p>	<p>Die Änderung in Absatz 5 fasst zur Vereinfachung den sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerk zusammen und erläutert zusätzlich die Bedeutung der verbliebenen „sachlichen Richtigkeit“.</p>

	<p><u>Anlagen und den begründenden Unterlagen,</u> <u>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</u> <u>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</u> <u>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</u> <u>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</u></p>	
<p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p> <p>(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 47 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jahresübergreifend mit der Annahme oder Leistung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen oder Ausgaben beauftragt werden.</p>	<p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p> <p>(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 47 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jahresübergreifend mit der Annahme oder Leistung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen oder Ausgaben beauftragt werden.</p>	